

Düsseldorf, im März 2011

„Auf dem Weg zum Aktionsplan“

Zwischenbericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Stand der Vorbereitungen des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“

Vorwort

In Nordrhein-Westfalen leben rd. 2,5 Mio. Menschen mit Behinderung, rund 1,7 Mio. von ihnen sind schwerbehindert im Sinne des SGB IX. Nach dem offeneren Behindertenbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention wäre die Zahl nochmals höher zu veranschlagen. Aber selbst nach der offiziellen Zahl sind rd. 14 Prozent aller Menschen in Nordrhein-Westfalen behindert. Menschen mit Behinderung sind also alles andere als eine gesellschaftliche Randgruppe.

Menschen mit Behinderungen sind keine homogene Gruppe. Sie unterscheiden sich u. a. nach Art und Intensität der Behinderung, nach dem Alter und im Hinblick auf ihren Lebensverlauf und ihre Lebenslagen oftmals deutlich voneinander. Diese Vielfalt stellt die Akteure der Behindertenpolitik vor große Herausforderungen.

Dass Behindertenpolitik in Nordrhein-Westfalen schon seit vielen Jahren aus dem politischen Streit herausgehalten wird, ist in diesem Zusammenhang ein großer politischer Erfolg über alle Parteigrenzen hinweg. An die Kontinuität gemeinsamer Grundüberzeugungen und gemeinsamen Handelns in der Behindertenpolitik gilt es auch zukünftig anzuknüpfen.

Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland sind die Anforderungen an die Politik für und mit Menschen mit Behinderung noch einmal deutlich gestiegen. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert alle Unterzeichnerstaaten auf, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“. Damit wird die Politik für behinderte Menschen auf eine neue, auf den Menschenrechten fußende Grundlage gestellt.

An der Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen sind die Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen aktiv zu beteiligen.

Bei allen Initiativen ist der Leitbildwechsel vom „Integrationsprinzip“ hin zum „Inklusionsauftrag“ zu berücksichtigen. Damit verbunden ist ein Anstoß für das Denken und Handeln, Behindertenpolitik als ressortübergreifende Querschnittsaufgabe zu verankern. Ziel aller Bemühungen ist das inklusive Gemeinwesen. „Inklusion“ bedeutet die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, weil die Barrieren in den Köpfen und in den Einstellungen der Menschen beseitigt sind und für die Überwindung baulicher und topografischer Hindernisse entsprechende Vorkehrungen getroffen worden sind.

Auch wenn die Adressaten der UN-Behindertenrechtskonvention die Vertragsstaaten sind, ist die Verwirklichung des inklusiven Gemeinwesens eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Volle und wirksame Teilhabe behinderter Menschen in unserer Gesellschaft ist nur möglich, wenn wir auch die Menschen ohne Behinderungen davon überzeugen, dass Weichenstellungen in Bildung, Gesundheit, Arbeit und Beschäftigung, Wohnen, Freizeit, Kultur, Sport usw. notwendig sind.

Dies ist eine große Herausforderung für die Bewusstseinsbildung in unserem Land. Bei meinen Gesprächen mit den Bürgerinnen und Bürgern erlebe ich, dass viele sich noch nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention beschäftigt haben und mehr darüber wissen möchten.

Andere wiederum wissen bereits einiges über die UN-Behindertenrechtskonvention, möchten aber gerne mehr über vorhandene Angebote für Menschen mit Behinde-

rung erfahren. Sie möchten wissen, was wir darüber hinaus tun müssen, um die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderung weiter voran zu bringen.

Mit dem Zwischenbericht „Auf dem Weg zum Aktionsplan“ werden beide Anliegen aufgegriffen: Er enthält grundlegende Informationen zur UN-Behindertenrechtskonvention und beschreibt die Maßnahmen, die die Landesregierung zur Vorbereitung des geplanten Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ bereits eingeleitet hat.

Im letzten Kapitel wird in sechzehn Handlungsfeldern aufgezeigt, welche Vielzahl von Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebensphasen bereits existiert. Hier liegen Anknüpfungspunkte für das behindertenpolitische Handlungspaket zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, das im Aktionsplan der Landesregierung gebündelt werden soll.

Der Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ soll im Sommer dieses Jahres fertig gestellt werden. Ich würde mich freuen, wenn der Zwischenbericht „Auf dem Weg zum Aktionsplan“ Sie ermutigt, sich mit den politischen Herausforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu beschäftigen und uns – soweit dies nicht bereits geschehen ist – ihre Vorstellungen für Initiativen und Maßnahmen, die in den Aktionsplan eingehen sollen, zu übermitteln.

Guntram Schneider

Minister für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorwort

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat weltweite Standards für ein menschliches und würdevolles Dasein von Menschen mit Behinderungen gesetzt. Vor diesem Hintergrund begrüße ich, dass sich die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag ausdrücklich zur Konvention und zur Umsetzung des Inklusionsgedankens bekannt und selbst verpflichtet hat.

Der vorliegende Zwischenbericht der Landesregierung zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen „Auf dem Weg zum Aktionsplan“ dokumentiert Verbesserungen für die Lebenssituation behinderter Menschen, die bislang erreicht wurden sowie die Maßnahmen, die die jeweiligen Landesregierungen initiiert haben. Er ist damit eine Bestandsaufnahme der aktuellen – nicht zuletzt auch rechtlichen – Situation, die in Nordrhein-Westfalen vorliegt.

Damit wird deutlich, wo wir heute stehen und wie viel noch zu tun ist, um das große Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention, die Inklusion, zu erreichen. Der Zwischenbericht ist deshalb ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum Aktionsplan. Sein Ziel wäre schon erreicht, wenn er dazu beitragen würde, die zügige und umfassende Erarbeitung des Aktionsplanes zu unterstützen und zu befördern. Ich werde die vielen Anregungen, die ich bei meinen Gesprächen mit den betroffenen Menschen und aus dem Landesbehindertenbeirat erhalte, ebenso wie Themen, die mir besonders wichtig sind, in die entsprechenden Beratungen einbringen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang insbesondere Fragen der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit. Ihre Beantwortung ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für die gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Behinderung in unserem Land.

Die im Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ enthaltenen Projekte, Maßnahmen und Initiativen sind die Antworten, die die Landesregierung den Menschen mit Behinderung zur Beantwortung der Frage, wie in Nordrhein-Westfalen die UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden soll, geben muss. Er muss deshalb über den nunmehr vorliegenden Zwischenbericht der Landesregierung hinausgehen.

Norbert Killewald

**Beauftragter der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen
in Nordrhein-Westfalen**

Vorwort

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im März 2009 hat die Bundesrepublik Deutschland ein rechtsverbindliches Bekenntnis zu einem „inklusiven Bildungssystem“ abgegeben.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK), einem eigens eingerichteten Ausschuss regelmäßig zum Stand der Umsetzung zu berichten. Die UN verleihen der Umsetzung der Konvention durch diese öffentliche Form des „Hinschauens“ zusätzliches Gewicht. Nordrhein-Westfalen stellt sich der Aufgabe, im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ein inklusives Bildungssystem zu entwickeln – dies ist das beeindruckende Ergebnis eines Beschlusses des nordrhein-westfälischen Landtags vom 1. Dezember 2010: Ohne Gegenstimmen (bei Enthaltung der FDP-Fraktion) wurde der Antrag „UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“ verabschiedet. Damit ist das Land beauftragt worden, den Rechtsanspruch auf inklusive Bildung umzusetzen und erforderliche Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Der Weg hin zu einem „inklusiven Bildungssystem“ ist aber nicht ausschließlich ein administrativer, in dem es um schulgesetzliche Veränderungen von Normen geht - Inklusion fängt in den Köpfen an. Wir benötigen noch viele Botschafter, die helfen, Akzeptanz und Veränderungsbereitschaft in der Öffentlichkeit herzustellen, so dass Vorbehalte oder Ängste, wie etwa Sorgen vor Überforderung, ernst genommen werden und durch gute Beispiele aus der in Nordrhein-Westfalen schon langjährig vorhandenen Praxis gelungenen gemeinsamen Lernens abgebaut werden.

Die Aufgabe, ein „Inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen“ zu gewährleisten, ist eine sehr komplexe Aufgabe, die – so ist es unser Ziel in Nordrhein-Westfalen und auch in der Konvention gefordert – im Dialog mit den unterschiedlichen Beteiligten entwickelt, ausgestaltet und schließlich alltagstauglich umgesetzt werden muss. Deshalb werden wir für den schulischen Bereich einen eigenen Inklusionsplan entwickeln, der in das Gesamtgefüge des Inklusionsplanes unseres Landes eingebettet ist. Ziel ist es, erste Eckpfeiler für diesen schulischen Inklusionsplan bereits zum Sommer dieses Jahres in die öffentliche Diskussion zu bringen.

Die Umsetzung des Auftrags der Behindertenrechtskonvention erfordert aber eine zweigleisige Strategie, damit die notwendige Sorgfalt bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems nicht dazu führt, dass Menschen mit Behinderungen weiter auf die Umsetzung ihrer eingeforderten Rechte warten müssen. Schon jetzt soll daher das gemeinsame Lernen unter den derzeit gültigen Rechtsnormen deutlich ausgebaut werden.

In der Primarstufe wird mittlerweile ein Viertel aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Grundschulen unterrichtet, in der Sekundarstufe sind es derzeit 11 Prozent. Nach der geltenden Rechtslage entscheidet die Schulaufsicht über den Förderbedarf, den Förderschwerpunkt und den Förderort (§ 19 Schulgesetz) und richtet Gemeinsamen Unterricht bzw. Integrative Lerngruppen mit Zustimmung des Schulträgers an Schulen ein, wenn dort die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind (§ 20 Schulgesetz).

Das Ministerium hat daher die Schulaufsicht aufgefordert, wo immer dies möglich ist, dem Wunsch der Eltern nach Gemeinsamen Unterricht nachzukommen. Das bedeutet nicht, dass damit grundsätzlich der Wunsch, eine konkrete allgemeine Schule als Förderort für das eigene Kind zu bekommen, erfüllt werden kann, sehr wohl aber die Erwartung, dass im Zusammenspiel zwischen Schulaufsicht und Schulträger mindestens ein Angebot des Gemeinsamen Unterrichts in zumutbarer Entfernung gemacht wird.

Viele Schulen sind derzeit im Lande auf dem Weg, sich der Aufgabe zu stellen, mehr gemeinsames Lernen zu ermöglichen – das Thema Inklusion ist in den Schulen und den Gemeinden angekommen. Nun will es transparent gestaltet und ausgeformt werden. Dafür ist viel Unterstützung notwendig. Es gilt, das Engagement und Zutrauen von Lehrkräften in ein erfolgreiches Umsetzen dieser Aufgabe vor Ort zu stärken und sie zu unterstützen. Dies wird die Aufgabe der nächsten Jahre sein.

Mit dem Bekenntnis zur Umsetzung des Auftrags hat der Landtag mit seinem Beschluss vom 01.12.2010 „UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“ allen an diesem Prozess Beteiligten das Signal gegeben, sich auf diese herausfordernde Aufgabe einzulassen. Gleichzeitig enthält der Auftrag auch die Zusage der Landesregierung, diesen Weg mit den erforderlichen Unterstützungsmöglichkeiten zu begleiten.

Sylvia Löhrmann

Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

EINLEITUNG	Seite 9
I. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	Seite 11
I.1 Allgemeiner Teil der UN-Behindertenrechtskonvention	Seite 11
I.2 Besonderer Teil der UN-Behindertenrechtskonvention	Seite 13
II. Einbettung der UN-Behindertenrechtskonvention in die Deutsche Rechtsordnung	Seite 13
III. Inklusion als Leitprinzip für das Denken und Handeln der Akteure bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	Seite 16
IV. „Auf dem Weg zum Aktionsplan“ - Vorgehensweise und Sachstand bei der Vorbereitung des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ -	Seite 18
IV.1 Die Bedeutung der Politik für und mit Menschen mit Behinderung für die Landesregierung	Seite 18
IV.2 Initiativen zur Umsetzung der Regierungserklärung und zur Vorbereitung des Aktionsplanes	Seite 19
IV.2.1 UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion in der Schule umsetzen	Seite 22
IV.2.2 Unterstützung und Begleitung der Bundesregierung	Seite 24
V. Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bericht der Bundesregierung zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	Seite 24
V.1 Kinder und frühkindliche Erziehung	Seite 26
V.2 Bildung: Schule und Hochschule	Seite 27
V.3 Arbeit:	Seite 30
• Übergang Schule-Beruf	
• Ausbildung und Qualifizierung	
• Integration von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	
• Integrationsunternehmen	
• Teilhabe am Arbeitsleben für nicht erwerbsfähige behinderte Menschen	
• Maßnahmen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in der Landesverwaltung	
V.4 Leben in der Familie	Seite 39
V.5 Unabhängige Lebensführung, Privatsphäre und Wohnung	Seite 40
V.6 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben	Seite 46
V.7 Teilhabe an Kultur, Freizeit und Sport	Seite 48
V.8 Medien und Kommunikation	Seite 52
V.9 Zugang zur Justiz, Freiheit und Sicherheit der Person, gleiche Anerkennung vor dem Recht	Seite 53
V.10 Gesundheit und Rehabilitation	Seite 56
V.11 Alter und Pflege	Seite 57
V.12 Frauen mit Behinderung	Seite 58

V.13	Barrierefreiheit und Mobilität	Seite 59
V.14	Behinderung und Migration	Seite 62
V.15	Bewusstseinsbildung	Seite 64
V.16	Statistik und Datensammlung	Seite 65

EINLEITUNG

Die UN-Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ist für die Landesregierung der Maßstab für ihre auf Nachhaltigkeit angelegte Behindertenpolitik. Die zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erforderlichen Initiativen und Maßnahmen sollen in einem ressortübergreifenden Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ gebündelt werden und damit die Gestaltung einer inklusiven Lebenswelt Schritt für Schritt weiter voranbringen.

Zentrale Elemente der politischen Zielsetzung sind die Verwirklichung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die Durchsetzung ihrer Gleichstellung sowie die Sicherung ihrer uneingeschränkten Teilhabe, individuellen Autonomie und Unabhängigkeit innerhalb eines inklusiven Gemeinwesens.

Mit dem Zwischenbericht „Auf dem Weg zum Aktionsplan“ möchte die Landesregierung den Mitgliedern des Landtags und anderen Interessierten einen Statusbericht über die bisherigen Arbeiten zur Vorbereitung des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ sowie eine Übersicht über bereits bestehende Regelungen, Projekte, Maßnahmen etc. übermitteln.

Aufgrund der Komplexität des umfassenden Prozesses, den Artikel 24 (BILDUNG) der UN-BRK für die Entwicklung eines inklusiven schulischen Bildungssystems erfordert, wird das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen für den Bereich Schule einen eigenen Inklusionsplan erstellen. Dieser ist eingebettet in den Aktionsplan NRW und hat zahlreiche Schnittstellen zu anderen Themenbereichen der Umsetzung der UN-BRK.

Im ersten Kapitel des Zwischenberichts wird ein kurzer Überblick über die Entstehung und die inhaltlichen Kernbestandteile der UN-Behindertenrechtskonvention gegeben.

Das zweite Kapitel enthält notwendige Hinweise zur Einbettung der UN-Behindertenrechtskonvention in die deutsche Rechtsordnung und greift gleichzeitig Fragen der Konnexität auf.

Die Bedeutung des „Inklusionsprinzips“ für die Vorgehensweise bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Vorbereitung des Aktionsplanes wird in Kapitel drei dargelegt.

Anknüpfend daran werden die in der Regierungserklärung enthaltenen Zielsetzungen für die Umsetzung der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in Kapitel vier dargestellt. Außerdem enthält Kapitel vier Hinweise auf die bereits ergriffenen Initiativen der Landesregierung zur Vorbereitung des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“.

Kapitel fünf stellt handlungsfeldorientiert und unter Kennzeichnung der jeweiligen Verantwortung bereits bestehende Regelungen, Projekte, Initiativen und Maßnahmen in tabellarischer Form zusammen.

Aus der Übersicht wird deutlich, dass es - trotz unterschiedlicher Landesregierungen - in den letzten beiden Legislaturperioden gelungen ist, mit einer von einem breiten politischen Konsens getragenen Kontinuität eine Vielzahl behindertenpolitischer Initiativen auf den Weg zu bringen, die es im Hinblick auf die schrittweise Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf dem Weg zum Aktionsplan der Landesregierung zu ergänzen und weiterzuentwickeln gilt.

Hierzu sind Maßnahmen zu ergreifen, die über den nunmehr vorliegenden Zwischenbericht der Landesregierung hinausgehen. Sie werden Kernbestandteil des Aktionsplans der Landesregierung sein, der in diesem Jahr vorgelegt wird.

I. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Am 13. Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (im Folgenden „UN-Behindertenrechtskonvention“) und das dazugehörige „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ verabschiedet. Dem Beschluss der Generalversammlung ist ein rd. vierjähriger Beratungsprozess vorausgegangen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein umfassendes Werk, das nahezu alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen einbezieht. Sie besteht aus zwei Verträgen: dem Übereinkommen selbst und dem Fakultativprotokoll, das insbesondere ein Beschwerdeverfahren für Einzelpersonen und Personengruppen an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ermöglicht.

An der Vorbereitung der UN-Behindertenrechtskonvention waren bis zu 120 Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedsstaaten der Vereinten der Nationen sowie Vertreterinnen und Vertreter von 469 Nichtregierungsorganisationen beteiligt. Insbesondere durch die starke Beteiligung der Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen konnten die Erfahrungen, die Menschen mit Behinderungen weltweit gemacht haben, in die konkrete Ausgestaltung der UN-Behindertenrechtskonvention eingebracht werden.

Das Übereinkommen selbst enthält neben der Präambel insgesamt 50 Artikel. Kernbereich sind die Artikel 1 bis 30, die man in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil untergliedern kann. Die Artikel 31 bis 50 enthalten außerdem Vorgaben für die Statistik und Datensammlung, die internationale Zusammenarbeit sowie für die Durchführung und Überwachung der Vorgaben des Übereinkommens.

Die Präambel ist rechtlich nicht verbindlich. Für das Verständnis und die Auslegung der einzelnen Artikel und den Geist und die Philosophie der UN-Behindertenrechtskonvention ist sie jedoch von unverzichtbarer Bedeutung.

I.1 Allgemeiner Teil der UN-Behindertenrechtskonvention

Der Allgemeine Teil (Artikel 1 bis 9) enthält Bestimmungen zum Zweck der UN-Behindertenrechtskonvention, zu Definitionen und zu allgemeinen Prinzipien. Sie sind für ihre Auslegung und Anwendung unverzichtbar.

Zweck der UN-Behindertenrechtskonvention ist danach die Förderung, der Schutz und die Gewährleistung des „Genusses“ aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen.

Zu den Menschen mit Behinderungen gehören im Sinne der Un-Behindertenrechtskonvention Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Begriffe wie Kommunikation, Sprache, Diskriminierung aufgrund von Behinderung, angemessene Vorkehrungen sowie universelles Design finden sich in unterschiedlichen Artikeln wieder. Ihre Begriffsdefinitionen in Artikel 2 können zur Auslegung und zur Klärung von Verständnisfragen herangezogen werden.

Die Prinzipien, welche die Philosophie des Übereinkommens zum Ausdruck bringen und den Interpretationsrahmen der einzelnen Bestimmungen abstecken, enthält Artikel 3. Hierzu gehören:

- die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde und seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seine Unabhängigkeit,
- die Nichtdiskriminierung,
- die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft,
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
- die Chancengleichheit,
- die Zugänglichkeit,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung des Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Die Implementierungsklausel in Artikel 4 enthält die verpflichtende Vorgabe an die Vertragsstaaten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. In diesem Sinne werden die Vertragsstaaten u. a. verpflichtet

- geeignete rechtliche Regelungen zu treffen,
- bereits bestehende rechtliche Regelungen ggf. anzupassen,
- in allen politischen Konzepten und Programmen den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu berücksichtigen,
- geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen,
- die Forschung und Entwicklung von Dienstleistungen für Güter, Geräte und Einrichtungen in einem universellen Design und die Entwicklung neuer Technologien, die für Menschen mit Behinderung geeignet sind, zu fördern,
- die Qualifizierung und Sensibilisierung von Fachkräften und anderen Beschäftigten, im Hinblick auf die Anforderung der UN-Behindertenrechtskonvention zu fördern,
- Maßnahmen zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter Ausschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel so zu treffen, dass nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte erreicht werden kann,
- bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderung betreffen, die Beteiligung der Menschen mit Behinderung über die sie vertretenden Organisationen sicherzustellen, indem mit den Verbänden enge Konsultationen geführt werden und sie aktiv einbezogen werden.

Bestimmungen zur Gleichberechtigung und zum Diskriminierungsschutz sind in Artikel 5 enthalten.

Die besondere Situation behinderter Frauen und Mädchen sowie behinderter Kinder findet ihren Niederschlag in den Artikeln 6 und 7.

Außerdem enthält der Allgemeine Teil der UN-Behindertenrechtskonvention die Verpflichtung zur allgemeinen Bewusstseinsbildung (Artikel 8) sowie Bestimmungen zur Zugänglichkeit und Barrierefreiheit (Artikel 9).

I.2 Besonderer Teil der UN-Behindertenrechtskonvention

Im Besonderen Teil finden sich Bestimmungen zu Lebensphasen und Lebenssituationen wie Kindheit, Erziehung, Schule, Hochschule, Übergang Schule und Beruf, Arbeitsleben, Alter, Familie, Freizeit, Kultur, Sport, Wohnen, politische Partizipation, Medien und Kommunikation, Selbständige Lebensführung, Gesundheit sowie Pflege. Sie werden im Hinblick auf die Situation von Menschen mit Behinderungen in folgenden Artikeln konkretisiert:

- Recht auf Leben,
- Gleiche Anerkennung vor dem Recht,
- Zugang zur Justiz,
- Freiheit und Sicherheit der Person,
- Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
- Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch,
- Schutz der Unversehrtheit der Person,
- Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit,
- Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft,
- Persönliche Mobilität,
- Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Information,
- Achtung der Privatsphäre,
- Achtung der Wohnung und der Familie,
- Bildung,
- Gesundheit,
- Habilitation und Rehabilitation,
- Arbeit und Beschäftigung,
- Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz,
- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben sowie
- Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.

II. Einbettung der UN-Behindertenrechtskonvention in die Deutsche Rechtsordnung und Fragen der Konnexität

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 13. Dezember 2006 sowohl das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als auch das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen verabschiedet.

Die Unterzeichnung beider Verträge durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgte am 30. März 2007.

Auf internationaler Ebene trat die UN-Behindertenrechtskonvention am 3. Mai 2008, d. h. dreißig Tage nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde, in Kraft.

Die Verabschiedung des Ratifizierungsgesetzes, d. h. des Vertrags- und Zustimmungsgesetzes zur UN-Behindertenrechtskonvention durch Bundestag und Bundesrat, erfolgte am 3. Dezember 2008. Die Ratifizierungsurkunde wurde am 24. Februar 2009 bei den Vereinten Nationen hinterlegt.

Am 26. März 2009, 30 Tage nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde bei den Vereinten Nationen, ist die UN-Behindertenrechtskonvention als deutsches Recht in Kraft getreten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention – trotz der grundsätzlichen Möglichkeit, Vorbehalte geltend zu machen – ohne Einschränkungen unterzeichnet. Damit hat die UN-Behindertenrechtskonvention, d. h. das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll, ohne Einschränkung Wirkung erlangt. Sie hat in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes.

Die in den Vertragsnormen enthaltenen Regeln werden nicht nach den für die Auslegung des deutschen Rechts geltenden Grundsätzen ausgelegt. Sie sind vielmehr nach den Regeln zur völkerrechtlichen Vertragsauslegung zu behandeln: Ein völkerrechtlicher Vertrag ist gemäß Artikel 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.

Bei Zweifeln über den Wortlaut der vertraglichen Bestimmungen ist auf die gem. Artikel 50 UN-Behindertenrechtskonvention offiziell anerkannten Sprachen zurückzugreifen. Die deutsche Sprache gehört nicht dazu. Die zwischen Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein vereinbarte deutsche Übersetzung ist deshalb nicht rechtsverbindlich. Es gibt sechs sprachlich verbindliche „Wortlaute“. Hierzu gehören die arabische, die chinesische, die englische, die französische, die russische und die spanische Fassung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Im Hinblick auf die Anwendung der UN-Behindertenrechtskonvention ist zu unterscheiden zwischen unmittelbar anwendbarem Recht und nicht unmittelbar anwendbarem Recht. Unmittelbar anwendbar ist eine Norm, wenn

- sie für den Einzelnen ein subjektives Recht bzw. eine Verpflichtung enthält,
- ihr Inhalt hinreichend klar und bestimmt ist und
- sie keines weiteren Umsetzungsaktes bedarf, z. B. in Form eines Gesetzes oder eines Verwaltungsaktes.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Unmittelbar anwendbar sind z.B. der Art. 5 (Verbot der Diskriminierung), der Art. 10 (Recht auf Leben) und der Art. 15 (Verbot der Folter). Diese Regelungen stellen kein neues Recht dar, sondern sind bereits seit langem in der deutschen Rechtsordnung gewährleistet.

Die überwiegende Zahl der Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention sind an den Vertragsstaat adressiert und verpflichten diesen dazu, zeitnah die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen, indem geeignete Maßnahmen (Vorkehrungen) getroffen werden (Gestaltungsauftrag und Rechtssetzungsauftrag). Sie stellen kein unmittelbar anwendbares Recht dar.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (Art. 31 GG) nicht einschlägig ist, soweit in der UN-Behindertenrechtskonvention Regelungsbereiche angesprochen werden, für die nach dem Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt. Dies gilt z.B. für den Bereich Schule.

In diesen Bereichen sind die Länder zwar verpflichtet, in angemessener Zeit ihr Landesrecht an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen. Die UN-Behindertenrechtskonvention als bundesrechtliche Regelung führt jedoch nicht dazu, dass bereits bestehendes Landesrecht unmittelbar unwirksam wird. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist, dass der Bund nach den Art. 70 ff GG trotz

der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention keine Gesetzgebungskompetenz in diesen Bereichen hat. Sie wäre aber Voraussetzung dafür, dass überhaupt eine Kollision zwischen Bundesrecht und Landesrecht vorliegt.

Eine weitere wichtige Frage, die insbesondere das Verhältnis Land und Kommunen tangiert, ist die nach den möglichen Kostenauswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Hierzu ist aus Sicht des Landes grundsätzlich Folgendes festzustellen:

- Nach Artikel 78 Abs. 3 Landesverfassung NRW und dem darauf basierenden Konnexitätsausführungsgesetz NRW muss bei der Übertragung neuer Aufgaben auf die Gemeinden bzw. bei der Veränderung der Aufgabenerfüllung eine Aussage über die Kostenfolge getroffen und ggf. ein Belastungsausgleich durchgeführt werden.
- Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt zwar alle staatlichen Ebenen – auch die kommunale - vor die Aufgabe, die Ziele der Konvention umzusetzen. Dennoch wurden durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Eingliederung in die nationale Rechtsordnung unmittelbar keine neuen Aufgaben auf die Gemeinden übertragen. Ebenso wenig geht mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention eine unmittelbare Veränderung bereits bestehender Aufgaben einher.
- Die UN-Behindertenrechtskonvention normiert keine neuen, unmittelbar anzuwendenden Regeln. Sie normiert auch keine neuen Rechte bzw. Spezialrechte für behinderte Menschen. Sie erläutert vielmehr bereits bestehende Menschenrechte aus der Perspektive behinderter Menschen.
- Die Einhaltung der Menschenrechte, die Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung sind keine übertragbaren und übertragenen Aufgaben im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes.
- Sie sind Wertentscheidungen, die im deutschen Recht seit langem fest verankert sind. Aus der Erläuterung bereits bestehender Menschenrechte entstehen insofern keine neuen oder veränderten Aufgaben. Die aus der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Aufgaben sind als solche deshalb auch nicht konnexitätsrelevant.

Eine andere Bewertung könnte sich nur ergeben, wenn aufgrund von Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention eine Anpassung bzw. Veränderung des Landesrechts erfolgt. Werden landesrechtliche Regelungen verändert, die die Aufgabewahrnehmung der Kommunen betreffen, und wird dies zu finanziellen Belastungen führen, stellt sich die Frage nach Konnexitätsfolgen. In solchen Fällen wird – wie bei jedem Gesetzesvorhaben – die Landesregierung die Frage prüfen, ob ein Kostenausgleich erfolgen muss.

Diese Frage kann deshalb weder pauschal noch abschließend beantwortet werden. Voraussetzung hierfür ist eine abgeschlossene Normprüfung innerhalb der Landesregierung und das Vorliegen von Ergebnissen, die verdeutlichen, in welcher Weise landesrechtliche Regelungen verändert werden müssen.

III. Inklusion als Leitprinzip für das Denken und Handeln der Akteure auf dem Weg in ein „inklusives Gemeinwesen“

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach Artikel 1, Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention diejenigen, die langfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Ausgehend von dieser Definition sind Menschen mit Beeinträchtigungen nicht von vorneherein der Gruppe der Menschen mit Behinderung zuzurechnen. Behinderung entsteht vielmehr dann, wenn keine ausreichenden Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die aus der Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und der physischen und sozialen Umwelt resultierenden Hindernisse ausgeglichen werden können.

Artikel 9 (Zugänglichkeit) enthält deshalb die Aufforderung an die Vertragsstaaten, Vorkehrungen für die Beseitigung von Barrieren so zu treffen, dass die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen und Lebenslagen möglich ist. Die Forderung nach voller, wirksamer und gleichberechtigter Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine umfassende. Sie bezieht sich auf alle behinderten Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrem Alter, ihrer sexuellen Identität oder ihrer Herkunft sowie auf alle Lebensbereiche und Lebenslagen. Sie hat ihren Ausgangspunkt in der jeweils individuellen Lebenssituation, die sie nicht aufteilt in Sparten und Segmente, sondern insgesamt, das heißt als nicht teilbar und inklusiv, wahrnimmt.

„Inklusion“ – in der englischen, sprachlich verbindlichen Fassung als „inclusion“ bezeichnet - wird in der amtlichen deutschen Übersetzung mit „Integration“ übersetzt. Integration verlangt eine Anpassungsleistung von Menschen an die in physischer und sozialer Hinsicht als „Normalität“ vorgegebenen „Umweltgegebenheiten“. Der mit UN-Behindertenrechtskonvention vorgenommene Wechsel zur inklusiven Wahrnehmung der Lebens- und Erlebenswelt geht demgegenüber davon aus, dass die soziale und physische Umwelt so gestaltet wird, dass alle Menschen einer Gesellschaft ohne besondere Anpassungsleistungen in einem „inklusive Gemeinwesen“ leben können.

Dieser paradigmatische Wechsel in einem der zentralen Leitbilder vom „Integrations-“, zum „Inklusionsprinzip“ stellt die Adressaten der UN-Behindertenrechtskonvention vor große Herausforderungen.

Auf dem Weg zum inklusiven Gemeinwesen sind eine Vielzahl von Hindernissen und Barrieren zu bewältigen. Auch hierzu enthält die UN-Behindertenrechtskonvention eine Reihe von Vorgaben für die Vertragsstaaten als Adressaten:

Artikel 8 verdeutlicht, dass die Beseitigung von Barrieren in den Köpfen der Menschen beginnt und deshalb Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung getroffen werden müssen, damit inklusives Denken ermöglicht und entsprechendes Handeln damit in Einklang gebracht werden kann. Ziel der zu initiiierenden Maßnahmen ist es nach Artikel 8 Absatz 1

- „a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderung zu fördern.“

Als konkrete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung benennt Artikel 8, Abs 2

- „a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit ...;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) Die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.“

Bei der Gestaltung der physischen Umwelt sind in die Maßnahmen zur Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren nach Artikel 9, Absatz 1 insbesondere „Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten ... Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste“ einzubeziehen.

Zu den konkret zu treffenden Vorkehrungen, die von den Vertragsstaaten zu treffen sind, gehören gem. Artikel 9, Absatz 2 UN-Behindertenrechtskonvention:

- die Ausarbeitung, der Erlass und die Überwachung von „ Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden“;
- Maßnahmen, „um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung berücksichtigen;“
- das Angebot von Schulungen „zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen“ für betroffene Kreise;
- Beschilderung „in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, ... in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form“;
- die Bereitstellung menschlicher und tierischer Hilfe sowie durch Mittelspersonen, u. a. Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdendolmetscher und -dolmetscherinnen, mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- die Förderung anderer geeigneter Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet ist;
- die Förderung des „Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets“;
- Maßnahmen, „um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.“

Für alle Maßnahmen, die auf dem Weg der Schaffung eines inklusiven Gemeinwesens ergriffen werden, gelten darüber hinaus die in Artikel 3 des Übereinkommens

enthaltenen Allgemeinen Grundsätze und die Allgemeinen Verpflichtungen in Artikel 4. Auch sie müssen als integraler Bestandteil des „Inklusionsprinzips“ bei allen Maßnahmen auf dem Weg in ein inklusives Gemeinwesen Anwendung finden.

Auch wenn der Adressat der UN-Behindertenrechtskonvention die Vertragsstaaten sind, ist die Umsetzung der damit verbundenen Anforderungen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Voraussetzung für die erfolgreiche Gestaltung der Schrittfolge auf dem Weg in ein inklusives Gemeinwesen und damit ein weiterer elementarer Bestandteil des Inklusionsprinzips ist deshalb die rechtzeitige und gleichberechtigte Beteiligung aller Akteure auf den unterschiedlichen Ebenen staatlichen Handelns, der zivilgesellschaftlichen Organisationen und insbesondere der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen, die seitens des Landes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen vorbereitet und umgesetzt werden, ist deshalb das Inklusionsprinzip anzuwenden.

Dies gilt auch für die Vorgehensweise bei der Vorbereitung und Umsetzung des Aktionsplans der Landesregierung „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“.

IV. „Auf dem Weg zum Aktionsplan“ - Vorgehensweise und Sachstand bei der Vorbereitung des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ -

In Nordrhein-Westfalen leben rd. 2,5 Mio. Menschen, die nach den Bestimmungen des SGB IX Teil 2 als behindert gelten. Hiervon sind etwas mehr als 1,7 Mio. Menschen schwerbehindert im Sinne der vorgenannten Bestimmung. D. h., es liegt ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vor. Bei Anwendung des offener angelegten Behindertenbegriffs der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Zahl behinderter Menschen in NRW sogar noch höher zu veranschlagen.

Die Politik des Landes für und mit behinderten Menschen ist auf Kontinuität und Nachhaltigkeit angelegt. Sie ist bereits in der Vergangenheit von einem breiten politischen Konsens über die parteipolitischen Grenzen hinweg getragen worden.

Dies wird auch daran deutlich, dass die behindertenpolitischen Programme **„Mit gleichen Chancen leben“** und **„Teilhabe für alle“** im letzten Jahrzehnt zwar von unterschiedlichen Landesregierungen vorgelegt wurden, die damit verbundene Politik für Menschen mit Behinderungen und die Weiterentwicklung der fachlichen Standards jedoch meist im fraktionsübergreifenden Konsens getragen worden sind.

Die Landesregierung strebt bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere im Hinblick auf den Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“, einen möglichst breiten politischen Konsens über die Fraktionsgrenzen der im Landtag vertretenen Parteien an.

IV.1 Die Bedeutung der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen für die Landesregierung

Die Regierungserklärung von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft vom 15. September 2010 enthält eine Reihe von Hinweisen und Anknüpfungspunkten für die Politik der Landesregierung für und mit Menschen mit Behinderungen. Unter der Überschrift „Inklusive Gesellschaft“ wird diese Politik der Landesregierung im Hinblick auf ihre Zielsetzungen in prägnanter Form zusammengefasst:

„Wer den Zusammenhalt der Gesellschaft will, darf weder Ausgrenzung noch Diskriminierung hinnehmen. Auch heute noch werden Menschen mit Behinderungen vielfach von Bildungs- und Ausbildungsangeboten, der beruflichen Teilhabe oder der bestmöglichen medizinischen Betreuung ausgeschlossen. Gemeinsam mit den Organisationen und Verbänden behinderter Menschen werden wir einen Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle- NRW inklusiv“ auf den Weg bringen. Wir wollen auch hier aus Betroffenen Beteiligte machen. Wir werden die UN-Behindertenrechtskonvention in allen ihren Teilen in Landesrecht umsetzen und die Bundesregierung dabei unterstützen, dasselbe auf Bundesebene zu tun. Wir werden auf der Grundlage eines breit angelegten Dialogs zur UN-Behindertenrechtskonvention konkrete Schritte zur Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens tun.“

IV.2 Initiativen zur Umsetzung der Regierungserklärung und zur Vorbereitung des Aktionsplanes

In Hinblick auf die in der Regierungserklärung enthaltenen Zielsetzungen, insbesondere zur Vorbereitung des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“, sind bisher folgende Initiativen gestartet worden:

- **Ressortübergreifende Zusammenarbeit bei der Vorbereitung des Aktionsplanes**
Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales ist innerhalb der Landesregierung für die Überprüfung der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie für die Vorbereitung des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ federführend zuständig. Kooperation und Koordination sind jedoch auch innerhalb der Landesregierung bei der Umsetzung der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere bei der Vorbereitung und Umsetzung „inkluisiver Maßnahmen“ unverzichtbare Voraussetzungen. Deshalb arbeitet das MAIS zur Vorbereitung des Aktionsplanes eng und vertrauensvoll mit den anderen Ressorts in einer interministeriellen Arbeitsgruppe zusammen. Die originären Verantwortlichkeiten und Ressortzuständigkeiten werden dadurch nicht tangiert.
- **Zentrale Anlaufstelle der Landesregierung**
Das federführende Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales ist für alle Anfragen Außenstehender (insbesondere für Bürgeranfragen) zentrale staatliche Anlauf- und Koordinierungsstelle der Landesregierung (focal point gem. Artikel 33, Absatz 1, UN-Behindertenrechtskonvention).
- **Normprüfung**
Das bestehende Landesrecht wird gegenwärtig von allen Ressorts in eigener Zuständigkeit daraufhin geprüft, ob es die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention erfüllt oder ob ggf. Anpassungen erfolgen müssen. Die Ergebnisse der Normprüfung werden anschließend Bestandteil des Maßnahmenkatalogs im Aktionsplan der Landesregierung „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“.
- **Durchführung von NRW-Dialogveranstaltungen**
Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die behinderte Menschen betreffen, haben die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen“ und sie aktiv einzubeziehen. (Vgl. Artikel 4, Absatz 3 UN-Behindertenrechtskonvention)

Bereits im Jahr 2009 hat das damalige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei den Organisationen und Verbänden behinderter Menschen auf Landesebene, bei den Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden und sonstigen Akteuren der Behindertenpolitik Stellungnahmen zu den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention eingeholt. Darauf aufbauend ist die Landesregierung unter Hinzuziehung zusätzlicher Expertinnen und Experten in einen Dialog mit diesen Akteuren eingetreten (NRW-Dialog).

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales führt diesen NRW-Dialog in Form von Workshops in Zusammenarbeit mit den jeweils verantwortlichen Ressorts fort.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) organisiert die Dialogveranstaltungen zum Thema „inklusive Schule und Bildung“ in eigener Verantwortung. Das MAIS als für die UN-Behindertenrechtskonvention innerhalb der Landesregierung federführend zuständiges Ressort wird vom MSW regelmäßig an den entsprechenden Veranstaltungen beteiligt.

Die NRW-Dialogveranstaltungen werden im Ergebnis Initiativen und praktische Maßnahmen zur konkreten Gestaltung der umfassenden und wirksamen Teilhabe behinderter Menschen in den Bereichen Arbeit, Gesundheit, Bildung, Wohnen, Kultur, Sport etc. auslösen, die ebenfalls in den Aktionsplan der Landesregierung „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ eingehen werden.

- **Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe**

Die Landesregierung unterstützt das von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) beschlossene Reformvorhaben, „Teilhabemöglichkeiten und Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen in Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln“ sowie den darin enthaltenen Leitgedanken der personenzentrierten Planung, Leistungserbringung und Finanzierung.

Nordrhein-Westfalen beteiligt sich deshalb aktiv an der Arbeit der von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz im November 2010 eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe, deren Ziel die Vorbereitung der Reform der Eingliederungshilfe in der laufenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist.

Sie verbindet damit auch die Fortsetzung des von ihr eingeschlagenen Weges zur Überwindung der bisher dominierenden stationären Angebotsstrukturen durch eine verbesserte individuelle Steuerung und vereinheitlichte transparente Entgeltsysteme.

Mit dem Projekt ‚Selbständiges Wohnen – Individuelle Hilfen aus einer Hand‘ verfolgt die Landesregierung bereits seit mehreren Jahren das Ziel einer Neuorientierung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Durch die im Jahre 2003 erfolgte (befristete) Zusammenführung der Zuständigkeit für alle Eingliederungshilfeleistungen zum selbständigen Wohnen bei den Landschaftsverbänden konnte mittlerweile ein flächendeckendes Netz von ambulanten, in die Gemeinde integrierten Unterstützungsangeboten aufgebaut und damit vielen Menschen mit Behinderungen (erstmalig) ein Leben in der eigenen Häuslichkeit ermöglicht werden.

- **Weiterentwicklung des SGB IX**

Auf der 87. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im November 2010 konnte die Forderung des Landes Nordrhein-Westfalen nach einem eigenständigen

gen Leistungsgesetz zwar angesprochen, aber nicht in den Beschluss integriert werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte bereits im Vorfeld verdeutlicht, dass der Bund keine diesbezügliche Initiative mittragen würde. Das Festhalten an einer dementsprechenden Forderung hätte somit das Scheitern der Reform bedeutet. Die von Nordrhein-Westfalen daher mit beschlossene Reform der Eingliederungshilfe wird allerdings nur als erster Schritt angesehen, der es ermöglicht, dass wesentliche Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention schnell umgesetzt werden können.

Eine weitergehende Reform des gesamten Leistungsrechts für Menschen mit Behinderungen wird vor diesem Hintergrund dennoch als mittelfristiges Ziel weiterverfolgt.

- **Stärkung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets**

Für die Verbesserung der Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, ist das Persönliche Budget von großer Bedeutung.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass das Persönliche Budget hauptsächlich in der Eingliederungshilfe zur Anwendung kommt. Das trägerübergreifende Budget wird noch zu selten genutzt.

Entsprechend der Zielsetzung des Koalitionsvertrages prüft das Land gegenwärtig, wie es eine stärkere Inanspruchnahme dieser Variante der Leistungsgewährung unterstützen kann.

- **Sicherstellung und Weiterentwicklung der Arbeit der Agentur Barrierefrei**

Die Akteurinnen und Akteure in den Kommunen werden auch zukünftig bei der Verbesserung der Zugänglichkeit und der Entwicklung entsprechender Vorkehrungen mit der Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Agentur Barrierefrei“ unterstützt.

Das MAIS hat hierzu gemeinsam mit den Verantwortlichen des Landesbehindertenrates (LBR) und der Agentur Barrierefrei den Einstieg in die Weiterentwicklung der Unterstützungsarbeit vollzogen. Zunächst ist die Zersplitterung zwischen fachlichem Support und Unterstützung der Selbsthilfe durch die Bündelung der Aktivitäten am Standort Wetter-Volmarstein aufgehoben worden.

Die Verantwortlichen des MAIS, des LBR und der Agentur Barrierefrei vereinbaren bereits seit Mitte 2010 in einem speziell hierzu eingerichteten Steuerungskreis die Arbeitsschwerpunkte der gemeinsamen Agentur und die Vorgehensweise bei der Unterstützung der Akteurinnen und Akteure vor Ort.

Um den Zugang zur Agentur Barrierefrei für alle Ratsuchenden zu ermöglichen, soll als nächster Schritt im Lauf des Jahres 2011 ein zentral gelegener und barrierefrei erreichbarer neuer Standort für die Agentur gefunden werden. Damit soll vielen Menschen ermöglicht werden, das Beratungsangebot sowie die Ausstellungsräume der Agentur ohne erheblichen organisatorischen und zeitlichen Mehraufwand zu erreichen. Die Vorbereitungsarbeiten hierzu sind bereits eingeleitet worden.

- **Stärkung der ehrenamtlichen Betreuungsarbeit, Qualitätssicherung und Vernetzung**

MAIS und JM unterstützen seit Mitte 2010, zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesbetreuungsämter der beiden Landschaftsverbände, die Bemühungen des „Initiativkreises Landesarbeitsgemeinschaft“ zur Konstituie-

rung einer Landesarbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in NRW“. Im Zentrum der Vorbereitungsarbeiten stehen Fragen zu den Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft, der Unterstützung der örtlichen Akteure, der Qualitätssicherung der Betreuung, die organisatorische Anbindung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft sowie die Zusammensetzung der Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2011 die Voraussetzungen für die Konstituierung der Landesarbeitsgemeinschaft geschaffen werden können.

- **Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern**

Ziel der Arbeitspolitik der Landesregierung ist die Teilhabe an Arbeit für alle Menschen in NRW.

Die Landesregierung lässt sich dabei von dem Grundsatz leiten, dass, wo immer dies möglich ist, behinderte Menschen in reguläre Arbeit und Ausbildung integriert werden. Im Sinne des Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik soll behinderten Menschen so weit wie möglich eine selbständige Lebensführung ermöglicht werden. Dafür geht die Landesregierung neue Wege.

Eine wesentliche Schnittstelle, an der sich die Chancen zur betrieblichen Integration entscheiden und erhöhen können, ist der Übergang von der Schule in den Beruf. Die Unterstützung von Jugendlichen mit geringen Chancen steht dabei ganz oben auf der Agenda der Landesregierung. Ziel ist es, mehr Jugendliche in betriebliche Beschäftigung und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bringen und ihnen realistische Alternativen zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu eröffnen. Die Landesregierung setzt sich mit ihren Kooperationspartnern nicht nur für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze, sondern auch für die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen ein, die in einer Werkstatt unterfordert sind, aber eine besondere Unterstützung an ihrem Arbeitsplatz benötigen.

Hinweise über bereits erfolgreich umgesetzte bzw. eingeleitete Projekte der Landesregierung zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben im Rahmen der Landesarbeitspolitik enthält Kapitel V dieses Zwischenberichtes im Handlungsfeld „Arbeit“.

IV.2.1 „UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) wird – wie im Koalitionsvertrag (Stichwort: *Wir schaffen Inklusion*) angekündigt – einen eigenen Inklusionsplan für den Bereich der inklusiven Bildung entwickeln, der Basis für die regionalen Schulentwicklungspläne der Kommunen sein soll. Dieser Inklusionsplan wird Bestandteil des Aktionsplans der Landesregierung sein.

- **Der gemeinsame Antrag „UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“ als wichtiger Schritt auf dem Weg zum Inklusionsplan**

Im Dezember 2010 hat der Landtag den gemeinsamen Antrag „UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“ bei Enthaltung der FDP einstimmig beschlossen. Er betont den Rechtsanspruch der Kinder auf Inklusion. Danach:

- soll die allgemeine Schule der Regelförderort sein,
- können Eltern weiterhin für ihr Kind eine Förderschule wählen,

- erfolgt die Beratung über den schulischen Förderort unter Einbeziehung der Inklusionsfachverbände.

Gleichzeitig ist der Beschluss u. a. eine Aufforderung an die Landesregierung, „die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen schrittweisen Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen zu schaffen“ sowie zeitnah einen Inklusionsplan vorzulegen, den Transformationsprozesses durch eine breite Fortbildungsinitiative zu unterstützen und mit den Kommunen als Schulträgern eng zusammenzuwirken.

- **Einrichtung einer Projektgruppe Inklusion:**

Beim MSW ist eine „Projektgruppe Inklusion“ (Vertretung aller Abteilungen des MSW) mit folgendem Auftrag gebildet worden:

1. Die Umsetzung der Entscheidung der Landesregierung soll schon jetzt im Rahmen der derzeitigen Rechtsnormen unter Ausschöpfung aller bereits vorhandenen Möglichkeiten erfolgen. Dazu wurden Verwaltungsvorschriften zu § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) entsprechend präzisiert. Dies bedeutet konkret, die Schulaufsicht wird in Abstimmung mit dem Schulträger angehalten, dem Wunsch der Eltern nach gemeinsamen Unterricht, wo immer dies geht, nachzukommen (Stichwort: „schon jetzt mehr gemeinsames Lernen“). Der Auftrag, ein inklusives Bildungssystem zu entwickeln, richtet sich an alle Schulformen.
2. Das MSW übernimmt innerhalb der Landesregierung die Verantwortung für mittel- und langfristige Maßnahmen zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems. Ein wichtiger Schritt ist die Entwicklung von Eckpunkten für ein Transformationskonzept zur Zukunft der sonderpädagogischen Förderung im Rahmen eines landesweiten Inklusionsplans. Einige inhaltliche Schwerpunkte sind Fortbildungsinitiativen, Koordinierung der Beteiligung von Verbänden, Barrierefreiheit und ressortübergreifende Fragestellungen zur Leistungs- und Kostenträgerschaft. Gutachterliche Begleitung wird als externe Expertise dazu eingebunden.

- **Fortsetzung des Gesprächskreises „Inklusion“**

Die Gesprächskreise zur Umsetzung der UN-BRK der Vorgängerregierung werden unter dem Titel „Gesprächskreis Inklusion“ (13.12.2010) unter Beteiligung von Organisationen und Verbänden behinderter Menschen auf Landesebene, der Landschaftsverbände, den kommunalen Spitzenverbänden und sonstigen Akteuren der Behindertenpolitik fortgesetzt. Inhaltlich wurde der Elternwunsch nach gemeinsamem Unterricht (Stichwort: „schon jetzt – im Rahmen der derzeitigen Rechtsnormen“) gestärkt.

- **Nachtragshaushalt**

Der Nachtragshaushalt 2010 sieht 188 Stellen für den Mehrbedarf in Integrativen Lerngruppen vor, mit denen die Bezirksregierungen Gestaltungsmöglichkeiten erhalten, das Gemeinsame Lernen in der Sekundarstufe I zu sichern.

- Die Landesregierung beabsichtigt außerdem, den Transformationsprozess auch finanziell bzw. mit Ressourcen zu unterstützen.

IV.2.2 Unterstützung und Begleitung der Bundesregierung bei der Entwicklung von Initiativen und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Bundesregierung plant einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Bundesebene, der im März 2011 vom Kabinett verabschiedet werden soll. Zur Vorbereitung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Juni und November 2010 zwei große Kongresse durchgeführt, in denen Visionen und Maßnahmen für den Aktionsplan identifiziert werden sollten. Verbände und Träger aus NRW und das MAIS haben an diesen Veranstaltungen teilgenommen, zu denen die Verbände der Menschen mit Behinderung, Länder, Kommunen und die weiteren Organisationen der Zivilgesellschaft eingeladen waren. Gearbeitet wurde in den Themenfeldern Bildung/lebenslanges Lernen, Arbeit/Beschäftigung, Wohnen/Bauen, Freizeit/Kultur/Mobilität, Bewusstseinsbildung/Öffentlichkeitsarbeit, Gesundheit/Prävention/Rehabilitation/Pflege, Gesellschaftliche/politische Teilhabe/Freiheit/Schutz/Sicherheit, Frauen/Ehe/Familie/Partnerschaft/Kindheit/Alter sowie Internationale Zusammenarbeit.

Parallel dazu hat das BMAS eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit den Ländern eingerichtet, damit die gegenseitige Information und – soweit erforderlich – Abstimmung sichergestellt ist. NRW wirkt in dieser Arbeitsgruppe aktiv mit.

MAIS wird sich außerdem auch zukünftig aktiv an der Gestaltung des Reformprozesses der Eingliederungshilfe beteiligen und seine Positionen in die entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppe einbringen.

V. Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum Bericht der Bundesregierung zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Erste wichtige konkrete Unterstützungsaufgabe in Richtung Bund war der Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gem. Artikel 35 Absatz 1.

In den Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen konnten neben den bereits vorhandenen Aktivitäten der Ressorts der Landesregierung auch entsprechende Initiativen der Landschaftsverbände aufgenommen werden.

Zu beachten war jedoch, dass der Bundesregierung für ihren Bericht nur ein sehr begrenztes Seitenkontingent zur Verfügung steht. Darin müssen - neben den Beiträgen der Länder - die Beiträge aller Bundesressorts sowie die Rückmeldungen aus dem Bereich der zivilgesellschaftlichen Organisationen eingebunden werden. Außerdem wird der Bericht der Bundesregierung keine besonderen Hinweise auf die Länderaktivitäten enthalten. Vor dem Hintergrund dieser redaktionellen Vorgaben waren die Möglichkeiten einer sachgerechten Darstellung der bisherigen Aktivitäten, Initiativen und Maßnahmen zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen nur sehr eingeschränkt vorhanden.

Deshalb hat sich die Landesregierung entschlossen, die Beiträge der Ressorts und der Landschaftsverbände zum Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland in einem Zwischenbericht über den Stand der Vorbereitung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aufzunehmen.

Die Beiträge sind 16 Handlungsfeldern zugeordnet worden. Zur Übersichtlichkeit wird innerhalb der einzelnen Handlungsfelder in tabellarischer Form dargestellt, welche Maßnahmen bereits ergriffen worden sind und wer dafür verantwortlich ist.



V.1 Kinder und frühkindliche Erziehung

MFKJKS

Inklusion bei Kindern und Jugendlichen

- Im aktuellen Kinder- und Jugendförderplan des Landes (2006 - 2010) ist der Abbau von Benachteiligungen und damit auch der Abbau von Benachteiligungen von jungen Menschen mit Behinderungen konzeptionell und damit nachhaltig verankert. Im Rahmen von Projekten wurden und werden Konzepte zum verbesserten Einbezug junger Menschen mit Behinderung in die Angebote der Jugendarbeit erprobt. An den Angeboten, z.B. der Jugendverbände und der offenen Jugendarbeit, partizipieren schon heute auch junge Menschen mit Behinderung.

Maßnahmen im Bereich frühe Bildung

Im Bereich der Förderung von Kindern lag der besondere Schwerpunkt darauf, mehr Kindern den gemeinsamen Besuch von Kindertageseinrichtungen mit Kindern ohne Behinderung zu ermöglichen. Folgende Punkte sind dabei von besonderer Relevanz:

- Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen zuständigen Landesjugendämter achten bei ihrer Prüfung auch auf eine barrierefreie Gestaltung der Räumlichkeiten. Die Verantwortung für die Ausstattung der Einrichtungen liegt grundsätzlich bei den Trägern, die ihre Funktion verantwortungsbewusst wahrnehmen.
- Die integrative Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen ist in NRW gesetzlich verankert. Auch ist für Kinder mit Behinderungen gesetzlich die Zahlung einer erhöhten Kinderbetreuungspauschale vorgesehen. Sie kann flexibel eingesetzt werden, so z. B. zur Absenkung der Gruppenstärke oder für einen verbesserten Personalschlüssel. Die erhöhte Pauschale dient ausschließlich der Deckung der Kosten für den pädagogischen Mehraufwand. Davon unberührt bleiben die Ansprüche, die Kinder mit Behinderung nach dem Eingliederungsrecht (Eingliederungshilfe, Sozialhilfe, GKV) haben. Im Rahmen der Grundrevision des Kinderbildungsgesetzes werden die gesetzlichen Regelungen für die Tagesbetreuung von Kindern mit Behinderungen überprüft und optimiert werden.
- Die Zahl der Kinder mit Behinderungen, auch im Alter von unter drei Jahren, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Auch die Zahl der Einrichtungen, die eine integrative Betreuung anbieten, ist gewachsen.

V.2 Bildung: Schule und Hochschule

MSW

- **Gemeinsamer Unterricht (GU)** von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung und Integrative Lerngruppen (IL) sind in NRW bereits möglich und sollen ausgebaut werden: Im Schulgesetz NRW sind allgemeine Schulen und Förderschulen als Orte sonderpädagogischer Förderung verankert. Der Landtag NRW hat im Dezember 2010 den fraktionsübergreifenden Antrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU („UN-Konvention zur Inklusion in Schule umsetzen“) mit breiter Mehrheit angenommen. Er betont, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf inklusive Bildung brauchen und hebt hervor, dass die allgemeine Schule Regelförderort sein soll und dass Eltern für ihr Kind auch eine Förderschule wählen können. Der derzeit gültigen Rechtslage folgend erfordert Gemeinsames Lernen eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung der allgemeinen Schule und die Zustimmung der Schulträger. Es wird durch die Schulaufsicht eingerichtet.

Die Integrationsquote (Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen) beträgt in öffentlichen Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) im Schuljahr 2009/2010 17,2 %. Im Jahr 2011 beträgt die Integrationsquote im Bereich der Primarstufe 24,9 %. Das heißt, ein Viertel aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden bereits in den Grundschulen unterrichtet. In der Sekundarstufe I sind es aktuell 11,1 %.

- Der Pilotversuch „**Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung**“ (KsF), zielt im Zusammenwirken mit außerschulischen Partnern auf eine möglichst präventive und wohnortnahe, sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen. Kompetenzzentren können eine mögliche Umsetzungsform der Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich sein, der Schwerpunkt liegt im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, aber auch für die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen sowie Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung gibt es Pilotversuche.
- Mit dem **Lehrerausbildungsgesetz von 2009** ist die Lehrerausbildung gesetzlich reformiert worden: Es sind sonderpädagogische Elemente in zahlreiche Lehramtsstudiengänge aufgenommen worden, sodass die Lehrerkompetenz für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen vertieft werden kann. Die Umstellung der Studiengänge erfolgt mit dem Wintersemester 2011/2012, zusätzlich werden die Kompetenzen für Diagnose und Förderung, für den Umgang mit Heterogenität und der Ansatz der Inklusion zu verbindlichen Inhalten der schulpraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst, der in 2011 reformiert wird.
- Eine schulgesetzliche Transformation der UN-BRK erfordert Klärung für zahlreiche Themenfelder. Als Sofortmaßnahme soll im Rahmen der

MSW und
Land-
schaftsverbände als
Schul-
träger

<p>LVR</p>	<p>geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen möglichst weitestgehend der Elternwunsch bei der Wahl des schulischen Förderortes für ihr behindertes Kind berücksichtigt werden, hier wurden Verwaltungsvorschriften zu § 37 der AO-SF erlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Nachtragshaushalt 2010 sind <ul style="list-style-type: none"> ○ 100.000 Euro (VE) Sachmittel für die Erarbeitung eines Inklusionsplans sowie ○ 188 Lehrerstellen für den Mehrbedarf für Integrative Lerngruppen in der Sekundarstufe I eingestellt worden. <p>Auftrag der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation ist es schon seit ihrer Gründung, u.a. Beratung, Frühförderung und vorschulische Förderung durchzuführen. Diese Maßnahmen dienen - im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention – derzeit dazu, durch präventive Förderung den späteren Besuch einer allgemeinen Schule (mit oder ohne GU) vorzubereiten. Das Land stellt hierzu die in seine Zuständigkeit fallende erforderliche personelle Ausstattung bereit und die Landschaftsverbände tragen die übrigen Personalkosten und die Sachkosten.</p> <p>Ansätze/Impulse zum Ausbau eines inklusiven Bildungssystems:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modellprojekt des Jugendamtes der Stadt Neuss zur Elternarbeit im Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule (speziell: Integration von Kindern mit Behinderung in den Offenen Ganzttag) (August 2009 – Juli 2012); • Fachtagungen zum Thema inklusive Bildung; • Gutachten einer Arbeitsgruppe der Universität Würzburg zu den Themen Qualitätsbedingungen für schulische Inklusion und Sicherung des bestmöglichen Bildungsangebots im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (Mai 2010-Juli 2012); • LVR-Inklusionspauschale: finanzielle, einzelfallbezogene Zuwendungen bei inklusiver Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf; • Einrichtung der Lernplattform „NRWir“ als eine barrierefreie E-Learning-Lösung für alle Schulen in Nordrhein-Westfalen; • Fachtagung „Inklusive Schule - Eine Chance für alle?!“ und Workshop „Inklusive Bildung“ für allen Beteiligten im Bildungsprozess;
<p>LWL</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Internetportal (seit dem 01.07.2010) als Informations- und Beratungsangebot (http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Schulen/UN_Konvention_fuer_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_Inklusion/);

MIWF

- Die Bestimmung des Hochschulgesetzes, wonach die Hochschulen „die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und Beschäftigter“ berücksichtigen, wurde durch das Hochschulfreiheitsgesetz ergänzt, sodass auch die Bedürfnisse „chronisch kranker Studierender und Beschäftigter“ berücksichtigt werden müssen (§ 3 Abs. 5 Satz 2 Hochschulgesetz - HG -).
- Auch die Prüfungsordnungen berücksichtigen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen;
- Eine Sonderauswertung der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks im Jahre 2006 ergab, dass 3,8 % der Studierenden in NRW Menschen mit Behinderung sind. Die 19. Sozialerhebung (2010) enthält diesbezüglich keine aktuellen Daten;
- Die bauliche Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen entspricht bis auf geringe Ausnahmen den gesetzlichen Anforderungen. Der Bedarf an psychosozialer Betreuung ist bei Studierenden mit erworbenen Behinderungen und mit chronischen Erkrankungen sehr hoch;
- Soweit Bedarf hierfür besteht, werden unter Beachtung des § 8 Behindertengleichstellungsgesetzes (Verwendung der deutschen Gebärdensprache) regelmäßig Hilfen von anerkannten Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern in Anspruch genommen;
- Die zuständigen Stellen der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen arbeiten eng mit den Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten und den Gleichstellungsbeauftragten zusammen.

V.3 Arbeit	
<p>MAIS, MSW, Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Partner im Ausbildungskonsens</p>	<p>Um die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben zu verbessern arbeitet die Landesregierung eng mit den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe und der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit zusammen.</p> <p><u>Übergang Schule und Beruf</u></p> <p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die Unterstützung der beruflichen Integration von allen jungen Menschen mit geringen Chancen und besonderen Förderbedarfen beim Übergang von der Schule in den Beruf ganz oben auf die Agenda gesetzt.</p> <p>Die Maßnahmen, die vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales seit dem Beschluss zum Rahmenkonzept des NRW-Ausbildungskonsenses 2007 umgesetzt werden, stehen Jugendlichen mit Behinderung offen und werden vor allem auch von Jugendlichen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung sowie Sprache genutzt. Sie sind mit Landes- und ESF-Mitteln (Europäischer Sozialfonds) finanziert und werden mit Mitteln der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW der BA) und des BMBF kofinanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Programm Betrieb und Schule (BUS) werden Schülerinnen und Schüler im letzten Pflichtschuljahr ohne Aussicht auf einen Schulabschluss durch spezielle Förderpraktika in Langzeitform (zwei Tage die Woche über ein Schuljahr) dabei unterstützt, eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsstelle zu finden bzw. wieder für weitergehende Bildungsweg stabilisiert zu werden. Nach Ende des Jahres werden sie 12 Monate lang weiter betreut. • Im Rahmen der Fördermaßnahme STARTKLAR! werden Schülerinnen und Schüler der 8. bis 10. Klassen an Haupt-, Gesamt- und Förderschulen, die ohne weitere Unterstützung wahrscheinlich nicht unmittelbar in berufliche Ausbildung münden, durch Trägerpraktika (Einweisung und praktische Erprobung in mindestens drei Berufen und Erstellung eines Kompetenzprofils) über einen Zeitraum von mindestens 80 Zeitstunden gefördert. Die RD NRW der BA fördert weitere 170 Stunden Trägerpraktika in den Klassen 9 und 10 für eine Vertiefung der zuvor erreichten Berufsorientierung.
<p>Landschaftsverbände, RD NRW der BA</p>	<ul style="list-style-type: none"> • „STARTKLARplus“ – Vertiefte Berufsorientierung für (schwer-) behinderte Schülerinnen und Schüler Seit Mai 2010 wird „STARTKLARplus“ als eine auf die Zielgruppe der (schwer-) behinderten Schüler/innen zugeschnittene Maßnahme in Kooperation zwischen der RD NRW der BA und den Landschaftsverbänden in 5 Modellregionen (2 im LWL, 3 im LVR) umgesetzt und zu gleichen Teilen finanziert.

<p>MAIS, MSW, RD NRW der BA</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen von EinTopf werden Modellprojekte zur Verbesserung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Berufsvorbereitung gefördert. Angestrebt werden dabei die Schaffung von Strukturen zur systematischen Förderung und Beratung von Jugendlichen ab Klasse 8 sowie der Aufbau einer einheitlichen transparenten Angebotsstruktur der Berufsvorbereitung.
<p>Land (FF MAIS) und Kooperationspartner</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Integration Jugendlicher mit Behinderung in Ausbildung und Beschäftigung setzt die Landesregierung die beiden landesweit angelegten Vorhaben ILJA – Integration lernbehinderter Jugendlicher in Ausbildung/berufliche Qualifizierung und STAR – Schule trifft Arbeitswelt – zur Integration (schwer-)behinderter Jugendlicher gemeinsam mit den Kooperationspartnern seit dem Jahreswechsel 2009/2010 um. In beiden Vorhaben soll neben frühzeitigen präventiven Maßnahmen in der Schule und einer individuellen Berufswegeplanung vor allem die Zusammenarbeit der Akteure verbessert werden.
<p>Land (FF MAIS), RD NRW der BA, Kommunen und Sozialpartner</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ILJA ist ein landesweiter Ansatz zur beruflichen Qualifizierung bzw. Ausbildung Jugendlicher mit Lernbehinderung, den das Arbeits- und Schulministerium sowie die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zusammen mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der Optionskommunen erarbeitet haben. Ziel ist es, alle diese Jugendlichen, soweit sie dazu bereit sind, in eine ihrem Entwicklungsstand angepasste Ausbildung bzw. berufliche Qualifizierung zu bringen. Während der Pilotphase wird ILJA zunächst in bis zu zehn ausgewählten Kommunen des Landes eingeführt und in enger Kooperation mit den Partnern vor Ort umgesetzt.
<p>MAIS, Landschaftsverbände (FF), MSW, RD NRW der BA</p>	<ul style="list-style-type: none"> • STAR konzentriert sich auf die Integration (schwer)behinderter Jugendlicher und wird zu gleichen Teilen vom MAIS und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe (Träger) finanziert und in Kooperation mit dem Schulministerium und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt. Ziel ist es, mehr (schwer)behinderte Jugendliche als bisher in betriebliche Beschäftigung bzw. Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bringen. Während der ersten Phase wird die individuelle Begleitung der Jugendlichen durch Casemanager zunächst in 4 Modellregionen (2 pro Landesteil) durchgeführt. Der Aufbau systematischer Kooperationsstrukturen zur Verbesserung der Integration und Berufswegeplanung von (schwer)behinderten Jugendlichen (auch außerhalb der ESF-Förderung) ist von Anfang an landesweit angelegt.
<p>Landschaftsverbände</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Übergang Schule-Beruf bildet zudem einen Schwerpunkt in dem von den Integrationsämtern bei den Landschaftsverbänden aufgelegten Arbeitsmarktprogramm „aktion5“ s.u.
<p>Land (FF MAIS) und Kooperationspartner</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Generelles Ziel der Landesregierung ist die Entwicklung eines zielgruppenübergreifenden landesweiten verbindlichen Übergangssystems von der Schule in den Beruf für alle jungen Menschen, das auch benachteiligte und behinderte Jugendliche mit einschließt und gleichwohl ihre spezifischen Unterstützungsbedarfe berücksichtigt. Insbesondere sollen bislang weitgehend getrennte Systeme für diese Zielgruppen

<p>MAIS, RD NRW der BA</p>	<p>auf Landes- und regionaler Ebene zusammengeführt und die im Laufe der Jahre unkoordiniert gewachsene Vielzahl der Maßnahmen im so genannten „Übergangssystem“ Schule-Beruf in diesem Sinne neu aufgestellt werden.</p> <p><u>Ausbildung und Qualifizierung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktion „100 zusätzliche Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene in Nordrhein-Westfalen“ <p>Die Aktion 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene wird in Nordrhein-Westfalen vom MAIS mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds gefördert und durch Fördermittel der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit ergänzt.</p> <p>Ziel ist die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Körperbehinderung, Sinnesbehinderung/Kommunikationsbehinderung, psychischer Behinderung, Mehrfachbehinderung und Lernbehinderung (nur in Kombination mit einem weiteren Handicap), wobei der Status als Rehabilitand/-in vorausgesetzt wird. Zielgruppe der Aktion sind nicht vermittelte ausbildungsplatzsuchende Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung aus Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Die praktische Ausbildung erfolgt überwiegend in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes, um eine wirtschaftsnahe Ausbildung zu gewährleisten und Kontakte zu möglichen Arbeitgebern zu knüpfen.</p> <p>Die Jugendlichen besuchen wie alle anderen Auszubildenden das Berufskolleg. Die beteiligten Betriebe werden von den Bildungsträgern bei der behindertengerechten Ausbildung beraten und – ebenso wie die Jugendlichen – während der gesamten Ausbildungszeit unterstützt.</p> <p>Mit bisher fünf Förderaktionen seit 2006 konnten für junge Menschen mit Behinderung mehr als 500 zusätzliche Ausbildungsplätze angeboten werden. Pro Förderaktion werden aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds 1,7 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.</p>
<p>MAIS, RD NRW der BA</p>	<p>Landesweit werden in Nordrhein-Westfalen in zehn Berufsbildungswerken 2.408 Plätze zur beruflichen Erstausbildung behinderter junger Menschen angeboten. Berufsbildungswerke bieten jungen Menschen die Chance, eine anerkannte Ausbildung erfolgreich abzuschließen, und sie stellen hierfür die notwendigen Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die jungen Auszubildenden erhalten soviel Hilfestellung wie nötig und können in umfangreichen betrieblichen Praktika Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen. Beispielhaft ist hier die Kooperation mehrerer Berufsbildungswerke auch aus Nordrhein-Westfalen mit der Metro Group und anderen Unternehmen im Rahmen des Modellvorhabens „verzahnte Ausbildung“.</p> <p>Darüber hinaus gibt es 3.400 Umschulungsplätze in fünf Berufsförderungswerken für Rehabilitanden in Nordrhein-Westfalen. Die Berufsförderungswerke führen eine Vielzahl von unterschiedlichen Qualifizie-</p>

	<p>rungsangeboten durch. Hierdurch werden Menschen, die ihren bisher ausgeübten Beruf auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr ausüben können, für den Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt fit gemacht. Die Landesregierung befürwortet auch die Weiterentwicklung der Berufsförderungswerke im Rahmen des Konzepts „RehaFutur“ des BMAS, in dem es darum geht, für eine individuelle Leistungserbringung die Reha-Prozesse in den Berufsförderungswerken umzugestalten und konsequent auf die individuellen Bedürfnisse der Rehabilitanden auszurichten.</p> <p>Zur beruflichen Stabilisierung und Qualifizierung psychisch behinderter Menschen wurden 377 Schulungsplätze in fünf beruflichen Trainingszentren geschaffen.</p> <p>Die Landesregierung hat sich mit erheblichen Investitionsfördermitteln am Aufbau und der Modernisierung dieser Einrichtungen beteiligt. Ab 2006 stehen keine separaten Fördermittel für Neubewilligungen mehr zur Verfügung. Die konstruktive Zusammenarbeit wird fortgesetzt und die Weiterentwicklung der Angebote begleitet.</p>
MAIS	<p><u>Integration von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt</u></p> <p>Das Land NRW hat im Rahmen der zielgruppenorientierten Landesarbeitspolitik unter Einsatz von Mitteln des Europäischen Sozialfonds seit dem Jahre 2004 gezielte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für behinderte Menschen durchgeführt, um deren Beschäftigungsaussichten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern und dafür u.a. die Schwerpunkte der Förderung auf folgende Handlungsfelder gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt/Integrationsprojekte • Förderung der betrieblichen Ausbildung behinderter Jugendlicher <p>Im gesamten Förderprogramm wurden bis Ende 2007 mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten mehr als 80 Maßnahmen mit einem Mittelvolumen von rund 12,1 Mio Euro für knapp 1.955 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewilligt. Im Haushaltsjahr 2008 wurden weitere 53 Maßnahmen mit einem Mittelvolumen von 9,5 Mio Euro für über 1.300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bewilligt.</p> <p>Insgesamt wurden in dem Programm von 2004 bis 2008 136 Projekte für knapp 3.300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer Fördersumme von insgesamt 21,6 Mio Euro bewilligt.</p>
MAIS, Land-schaftsverbände	<ul style="list-style-type: none"> • Integrationsunternehmen <p>Integrationsunternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes und unterliegen den allgemeinen Markt- und Wettbewerbsbedingungen. Sie beschäftigen zwischen 25 Prozent und im Regelfall 50 Prozent schwerbehinderte Menschen dauerhaft in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen und sind daher besonders geeignet, um die Integration von schwerbehinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern und Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen zu schaffen.</p>

<p>MAIS, Land- schafts- verbände, RD NRW der BA</p>	<p>Seit Juni 2008 setzt sich die Landesregierung mit dem <u>Landesprogramm „Integration unternehmen!“</u> für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen ein.</p> <p>Ziel ist es, innerhalb von drei Jahren 1.000 zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung zu schaffen. Die Landesregierung stellte hierfür in den Jahren 2008-2010 insgesamt 10 Mio. Euro zur Verfügung.</p> <p>Die Landschaftsverbände beteiligen sich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in gleicher Höhe an der Förderung von Integrationsunternehmen. Bis Ende 2010 konnten durch die Landschaftsverbände und das Land Förderzusagen für insgesamt 980 neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung gegeben werden.</p> <p><u>Teilhabe am Arbeitsleben für nicht erwerbsfähige behinderte Menschen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) Werkstätten für behinderte Menschen sind unverzichtbare Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Menschen mit Behinderung, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Zurzeit gibt es in Nordrhein-Westfalen rund 61.475 anerkannte Werkstattarbeitsplätze in 104 Werkstätten. Hier besteht auch in den nächsten Jahren aufgrund der demografischen Entwicklung weiterer Handlungsbedarf. Trotz der derzeitigen schwierigen Haushaltslage beabsichtigt die Landesregierung, auch zukünftig den bedarfsgerechten Ausbau und die Ausstattung der Werkstattarbeitsplätze investiv in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe zu fördern. Für 2010 hat die Landesregierung Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt rund 8,2 Mio Euro zur Verfügung gestellt.
<p>Land- schaftsver- bände</p>	<p>Die Landschaftsverbände haben zur Schaffung von Alternativen zu WfbM insbesondere folgende Maßnahmen aufgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Arbeitsmarktprogramm „aktion5“, dessen Ziele die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt sowie die Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch Integrationsbudget, Einstellungs-, Ausbildungs- und Erfolgsprämien, laufende Leistungen für Werkstattwechsler, innovative Maßnahmen sind. Zielgruppen sind Schüler, Schulabgänger, Werkstattwechsler sowie aus der Psychiatrie entlassene Menschen. Das Programm hat eine Laufzeit von 2008-2012. Es wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe mit insgesamt 15 Mio Euro gefördert. • Mit den Förderprogrammen „Übergang plus“ (LWL) und Kombilohn WfbM (LVR) wurden im Jahr 2008 zusätzliche finanzielle Mittel aus dem Sozialhilfeeetat zur Verfügung gestellt, um die dauerhafte Integration von bisher in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Beschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die Höhe der Förderung sollte maximal 50% der durchschnittlichen Werkstattkosten betragen. Die Bearbeitung erfolgte einheitlich durch die

	<p>jeweiligen Integrationsämter, um deren bewährte Strukturen, die örtlichen Fachdienste sowie das Sonderprogramm „aktion5“ zu nutzen. Mit der Förderung von „Übergang Plus“ konnten vom 01.09.2008 bis zum 30.06.2010 64 Werkstattbeschäftigte erfolgreich vermittelt werden, 37 weitere Fälle sind bereits in übergangsfördernder Vorbereitung und stehen zur Förderung an.</p> <p>Gefördert werden nur Personen, die bereits zu Lasten des LWL-Umlagehaushaltes in einer WfbM gefördert worden sind. Die Zahl von 101 Fällen wird als außerordentlich erfolgreich eingeschätzt.</p>
MIK	<p><u>Maßnahmen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der Landesverwaltung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen <p>Im Hinblick auf die Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Berufsalltag ist die „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen“ im Dezember 2009 überarbeitet worden.</p>
FM	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung, Beschäftigung sowie Fort- und Weiterqualifizierung von Menschen mit Behinderung innerhalb der Landesregierung am Beispiel des Finanzministeriums <p>Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums waren im Kalenderjahr 2009 durchschnittlich 9,56 % der Stellen mit schwerbehinderten Menschen im Sinne des SGB IX besetzt (Beschäftigungsquote im Landesdurchschnitt 5,94 %).</p> <p>In allen Bekanntmachungen von Ausbildungs- bzw. Einstellungsangeboten für alle Laufbahnen (über das Internet und in hauseigenen Informationsbroschüren) wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von geeigneten Schwerbehinderten erwünscht sind. Gesonderte Ausschreibungen erfolgen zurzeit nicht.</p> <p>Im mittleren Dienst und gehobenen Dienst erhalten schwerbehinderte Interessenten einen gesonderten Info-Flyer über die Ausbildung.</p> <p>Insbesondere die Landesfinanzschule in Haan hat ihr Angebot an modernen Unterrichtsmedien durch Anschaffung sog. Smartboards in jüngster Zeit erheblich erweitert. Diese Techniken bieten erweiterte Visualisierungsmöglichkeiten, die speziell den Bedürfnissen Schwerbehinderter entgegenkommen. Sie werden im Rahmen von Tagen der offenen Tür für potentielle Nachwuchskräfte präsentiert.</p> <p>Die Mindestanforderungen für die Teilnahme am Assessment Center für die Einstellung in den höheren Dienst (Prüfungsnote 2. Staatsexamen) sind für schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber um 0,5 Punkte abgesenkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausweitung behindertengerechter Arbeitsplätze <p>Die Prüfung zur Ausweitung der Anzahl behindertengerechter Arbeitsplätze erfolgt fortlaufend, um sämtlichen interessierten Bewerberinnen und Bewerbern</p>

<p>MIK, FM</p>	<p>bern/-innen die Möglichkeit einer Beschäftigung innerhalb der Landesverwaltung bieten zu können. Über die Erfolgsquote dieser Bemühungen wird keine Statistik geführt. Das Ergebnis kann daher zahlenmäßig nicht beziffert werden, fließt aber in die Schwerbehindertenquote des Einzelplans ein.</p> <p>○ Kontingent für die Einstellung schwerbehinderter Nachwuchskräfte</p> <p>Für besondere Bewerberkreise, u. a. Schwerbehinderte, wird zunächst ein Kontingent von bis zu 10 % (im gehobenen Dienst) bzw. bis zu 16 % (im mittleren Dienst) der Einstellungsmöglichkeiten reserviert. Diese Kontingente werden erfahrungsgemäß nicht immer ausgeschöpft. Der tatsächliche Anteil der Einstellungen von Schwerbehinderten richtet sich nach der jeweiligen Bewerbungslage in dem Jahr.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der für den mittleren und gehobenen Dienst eingehenden Bewerbungen im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Plätzen und der hohen Leistungsdichte im Bewerberfeld erhält – bezogen auf alle Bewerberinnen und Bewerber – nur ein verhältnismäßig geringer Anteil am Ende des Auswahlprozesses tatsächlich ein Einstellungsangebot. Dabei ist die Auswahlquote bei Bewerbungen von Schwerbehinderten (Verhältnis tatsächliche Einstellungen zu Bewerbungen) in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes deutlich höher und somit für diesen Personenkreis wesentlich günstiger als bei nichtbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern (im mD um fast 40% im gD um ca. 20%).</p> <p>Die Dienststellenleitungen des Geschäftsbereichs des Finanzministeriums sind außerdem gebeten worden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Einstellungen verstärkt um Schwerbehinderte zu werben, - zu prüfen, ob die Zahl von behinderungsgerechten Arbeitsplätzen in Abstimmung mit den Integrationsämtern ausgeweitet werden kann, - besonders ausgestaltete behindertengerechte Arbeitsplätze uneingeschränkt mit Schwerbehinderten zu besetzen. - Diese Maßnahmen dienen letztendlich auch dazu, der durch § 6 Abs. 10 des Haushaltsgesetzes ausgesprochenen Verpflichtung zur zusätzlichen Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gerecht zu werden. Auch hier zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, dass die Finanzverwaltung diese Beschäftigungspflicht übererfüllt. <p>Im Bereich der Weiterbildung von schwerbehinderten Langzeitarbeitslosen werden bei den Berufsförderungswerken jährlich „Qualifikationsklassen“ eingerichtet. Dort werden seit 1997 arbeitslose schwerbehinderte Menschen zu Verwaltungsfachangestellten umgeschult. Nach Abschluss der Maßnahme werden die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen unbefristet in fast alle Bereiche der Landesverwaltung übernommen. Dabei wird besonders Wert auf einen der Qualifizierungsmaßnahme entsprechenden Einsatz im ver-</p>
----------------	--

FM

gleichbar mittleren Dienst gelegt.

Die Zuständigkeit zur Koordinierung des ressortübergreifenden Verteilungsverfahrens sowie der Stellen- und Mittelumsetzung in die jeweiligen Einzelpläne obliegt dem MIK.

Durch die bundesweit einzigartigen Qualifizierungsklassen konnte trotz der seit Jahren insbesondere im Assistenzbereich bestehenden Stellenabbauverpflichtungen bislang etwa 210 arbeitslosen schwerbehinderten Menschen eine berufliche Perspektive in der Landesverwaltung geboten werden.

Im Bereich des FM konnten trotz der nicht ressortspezifischen Ausbildung und der Stellenabbauverpflichtung sowie langjähriger Übererfüllung der Schwerbehindertenquote in den Jahren 2007 und 2008 jeweils 2 Absolventen/-innen in den Geschäftsbereich übernommen werden. Im Jahr 2009 wurde sogar die erste Absolventin ohne Restsehvermögen übernommen und erfolgreich integriert. Die Verteilung der Teilnehmer/innen der Qualifizierungsklasse 14 steht noch an. Auch hier wird der Geschäftsbereich des FM seiner grundsätzlichen Aufnahmeverpflichtung nachkommen.

Bereits mit Erteilung der Einstellungszusage wird geprüft, welche Maßnahmen zur Nachteilsausgleichung aufgrund der Behinderung erforderlich sind.

Bei Mobilitätsbehinderungen wird nach ergonomischen Lösungen gesucht. Die baulichen und sonstigen Anlagen der Finanzämter, der Landesfinanzschule und der Fachhochschule für Finanzen sind grundsätzlich barrierefrei.

Für sehbehinderte Menschen stehen individuelle Hilfsmittel zur Verfügung. Mit modernen Lese- und Vergrößerungsgeräten wird hier die Arbeit wesentlich erleichtert. Kombiniert mit einer entsprechenden EDV-Anlage und Vergrößerungssoftware können auch die Fachprogramme des Finanzamtes genutzt werden. Ferner machen Computer mit Sprachausgabe oder eine Ausgabe über eine Braille-Zeile Dokumente zusätzlich nutzbar.

Hörbehinderten Menschen kann während der Ausbildung bzw. des Studiums durch Gebärdensprache oder über lautsprachbegleitende Gebärden geholfen werden. Hierfür stehen eine Gebärdendolmetscherin oder ein Gebärdendolmetscher zur Verfügung. Darüber hinaus können Lehrsäle mit einer Microportanlage eingerichtet werden.

Für den Einsatz nach der Ausbildung bzw. nach dem Studium werden in enger Abstimmung mit den Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Menschen individuelle Lösungen angeboten.

Im Bereich der Fortbildung von Verwaltungsangehörigen werden ebenfalls alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um behinderten Beschäftigten eine Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen. Dafür stehen technische Kommunikationshilfen sowie behindertengerechtes Mobiliar im Unterkunfts- und Lehrbereich zur Verfügung. In der Fortbildungsakademie der Finanzverwaltung ist das Ziel der vollständigen Barrierefreiheit in 2008 erreicht worden. Hierfür

<p>Land- schaftsver- bände</p>	<p>wurde die Akademie mit der Plakette des VdK NRW ausgezeichnet.</p> <p>Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums besitzt der Ausbau einer umfassenden Barrierefreiheit einen zentralen Stellenwert. Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums wurden die Neuregelungen des AGG bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes allen Beschäftigten durch erläuternden Erlass und entsprechende Besprechungen bekannt gemacht. Zur Umsetzung der Arbeitgeberpflichten gemäß § 12 AGG hat darüber hinaus eine Arbeitsgruppe ein multimediales Schulungskonzept erarbeitet, um so alle Beschäftigten mit den Regelungen des AGG noch intensiver vertraut zu machen. Dabei werden die personalverantwortlichen Bediensteten wegen ihrer besonderen Verpflichtungen nach dem AGG besonders geschult. Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums haben sich bei der Anwendung dieser Vorschriften keine Vollzugs- bzw. Umsetzungsprobleme ergeben.</p> <p>Landschaftsverbände als Arbeitgeber</p> <p>Beide Landschaftsverbände sind nicht nur Träger von Programmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Sie sind beim Thema „Arbeit“ auch in einer mehrfachen Rolle als Arbeitgeber, als Träger der Integrationsämter sowie als überörtliche Träger der Sozialhilfe.</p> <p>Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen bei beiden Landschaftsverbänden deutlich über der gesetzlich vorgegebenen Quote liegt. Gründe hierfür sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die aktivierend und auffordernd gestalteten Stellenausschreibungen, ○ die individuelle, auf die Bedürfnisse des einzelnen Menschen ausgerichtete Arbeits- platzgestaltung und ○ die besondere Ansprache von Menschen mit Behinderung im Bereich der internen Personalentwicklung.
---	--

V.4 Leben in der Familie

LVR

- **Betreuung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in Pflegefamilien**

Im Rahmen des Modellprojekts „Betreuung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in Pflegefamilien“ richtet der LVR an Kinder und Jugendliche, die in stationären Einrichtungen wohnen und betreut werden oder noch in der Herkunftsfamilie leben, das Angebot, mit fachlicher Unterstützung und Begleitung in einer Pflegefamilie betreut zu werden.

V. 5 Unabhängige Lebensführung, Privatsphäre und Wohnung

MAIS

Hilfen für Blinde und Gehörlose

- **Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)**

Das Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) bildet die Grundlage für Leistungen, auf die blinde, sehbehinderte oder gehörlose Menschen in Nordrhein-Westfalen Anspruch haben. Blinde erhalten mit dem Blindengeld eine monatliche einkommensunabhängige Pauschalleistung, mit der sie ihre behinderungsbedingten Mehrausgaben decken können. Das Blindengeld beträgt derzeit für Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres 305 Euro, zwischen dem 18. und dem 60. Lebensjahr 608,96 Euro und nach Vollendung des 60. Lebensjahres 473 Euro.

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine einkommensunabhängige monatliche Pauschalleistung in Höhe von 77 Euro.

Gehörlose mit angeborener Taubheit oder mit an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten zum Ausgleich der behinderungsbedingten Mehraufwendungen ebenfalls eine einkommensunabhängige monatliche Pauschale in Höhe von 77 Euro.

Am 31.12.2009 haben in Nordrhein-Westfalen ca. 30.274 Menschen Blindengeld, 9.530 Menschen die Hilfe für hochgradig Sehbehinderte und 11.577 Menschen Gehörlosengeld bezogen.

MAIS und Landschaftsverbände

„Selbständiges Wohnen behinderter Menschen – Individuelle Hilfen aus einer Hand“

Im Rahmen des Projektes „Selbständiges Wohnen behinderter Menschen – Individuelle Hilfen aus einer Hand“ wurde im Jahr 2003 die Zuständigkeit für alle ambulanten und stationären Leistungen der wohnbezogenen Eingliederungshilfen bei den Landschaftsverbänden zusammengeführt.

Auf Basis einer Dialog- und Gestaltungspartnerschaft ist es den Landschaftsverbänden, den Kreisen und kreisfreien Städten sowie der Wohlfahrtspflege gelungen, ein flächendeckendes und dichtes Netz von ambulanten, in die Gemeinde integrierten Unterstützungsangeboten aufzubauen. Der seit Jahrzehnten ungebrochen starke Zuwachs im Bereich der stationären Unterbringung behinderter Menschen konnte zunächst abgebremst und dann weitgehend gestoppt werden.

Insgesamt hat sich die Zahl der Personen, die ambulante Hilfen im Rahmen des privaten Wohnens in der eigenen Häuslichkeit erhalten, von etwa 11.000 am Jahresende 2003 auf ca. 36.500 am Jahresende 2009 erhöht.

Der kontinuierliche Ausbau von gemeindeintegrierten ambulanten Wohnmöglichkeiten erhöht die Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und bietet zunehmend Alternativen zu einer Unterbringung in Wohnheimen oder Groß- und Komplexeinrichtungen.

<p>Land- schaftsver- bände</p> <p>Land- schaftsver- band Rheinland</p>	<p>Bundespolitisch gestützt werden die Reformen durch die Beschlüsse der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. Das Sozialministerium ist über die Teilnahme an der entsprechenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe aktiv am Reformprozess beteiligt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung individueller Hilfeplanverfahren Einen wesentlichen Baustein dieser Entwicklung stellt die Einführung individueller Hilfeplanverfahren dar. Beide Landschaftsverbände haben jeweils ein Verfahren zur individuellen Hilfeplanung entwickelt und in dem entsprechenden Landesteil eingeführt. Beide Verfahren zeichnen sich durch ein kooperatives Vorgehen aus, in das Menschen mit Behinderungen, Vertreter von Einrichtungen und Diensten sowie die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe einbezogen sind. Über den Hilfebedarf wird nicht mehr nach Aktenlage, sondern auf Grundlage von Diskussion und Aushandlung in einem multiperspektivisch besetzten Gremium (Hilfeplankonferenz) entschieden. • Rahmenzielvereinbarungen Wesentliche Bedeutung für den Reformprozess haben des Weiteren Rahmenzielvereinbarungen, die zwischen Landschaftsverbänden und Wohlfahrtspflege abgeschlossen wurden. Dort wurden etwa Ziele zum Abbau stationärer Heimplätze vereinbart. • Rahmenvereinbarung Eingliederungshilfe Wohnen Um Kooperationsstrukturen zwischen örtlicher und überörtlicher Ebene aufzubauen oder zu intensivieren, haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit den Landschaftsverbänden auf eine Rahmenvereinbarung ‚Eingliederungshilfe Wohnen‘ geeinigt. Ausdrücklich wird dabei die Ausgestaltung des Gemeinwesens zu „inkluisiven Sozialräumen“ als Ziel benannt. Darauf aufbauend haben die Landschaftsverbände mittlerweile mit allen Kreisen und kreisfreien Städten diesbezügliche örtliche Vereinbarungen abgeschlossen. <p>Zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sowie zur konsequenten Umsetzung des personenzentrierten Ansatzes hat der LVR neben der Einführung des individuellen Hilfeplanverfahrens weitere Maßnahmen ergriffen und (Modell-)Projekte entwickelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Rahmen der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe leisten die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) und Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland einen wichtigen Beitrag, indem sie durch ihre niederschweligen und wohnortnahen Kontakt- und Beratungsangebote auch die Vermeidung stationärer Maßnahmen fördern. <p>Das LVR-Dezernat Soziales und Integration fördert die KoKoBe mit einer Personalstelle je 150.000 Einwohner/innen. Insbesondere im Rahmen der individuellen Hilfeplanung und der regionalen Vernetzung kommt ihnen ein hoher Stellenwert zu. Insgesamt bilden 83 KoKoBe in allen Mitgliedskörperschaften des LVR ein flächendeckendes Beratungsnetz.</p>
--	--

- Um den Vorrang ambulanter Hilfen im Bereich Wohnen zu unterstützen und ambulante Hilfen auszubauen, hat der LVR mit dem Ziel der Eröffnung von Zugängen in den Bereichen Sport-, Freizeit- und Kultur für Menschen mit geistiger Behinderung mit der Modellförderung „Ambulant vor stationär im Freizeitbereich“ wichtige Impulse gesetzt. Modellhaft wurden seit dem Jahr 2006 bis Ende 2010 mit einer Summe von 400.000 €/Jahr zum einen integrative „Leuchtturmprojekte“ gefördert, zum anderen erfolgt über die KoKoBe eine individuelle Förderung zur Unterstützung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung an unterschiedlichen Freizeitangeboten, die auch von nicht behinderten Menschen genutzt werden.
- Soweit ein entsprechender Bedarf im Rahmen der Individuellen Hilfeplanung festgestellt wird, stellt der LVR Menschen mit Behinderung seit 2009 eine Geldleistung in Höhe von € 17,50 für jeden Tag der Inanspruchnahme sog. tagesgestaltender Maßnahmen zur Verfügung, Auf diesem Weg steht den Leistungsberechtigten ein Budget insbesondere zum Besuch allgemeiner Einrichtungen und Angebote des kulturellen Lebens zur Verfügung.
- Unter dem Titel „Sozialräume personenzentriert als Chance ergreifen“ (S.P.A.C.E.) entwickelt der LVR ein Fachkonzept zur regionalen Sozialraumentwicklung und Beratung fachübergreifender Prozesse der kommunalen Sozialraumplanung vor Ort. Die LVR-Veranstaltungs- und Fortbildungsreihe „Hilfen aus einer Hand“ greift seit 2010 das Thema Sozialraumentwicklung systematisch auf.
- Als Leistungserbringer erschließt und gestaltet der LVR durch die Dezentralisierung und Regionalisierung seiner eigenen Wohn- und Förderangebote seit vielen Jahren Sozialräume in rund 60 Städten und Gemeinden im Rheinland.
- Die Beteiligung von Menschen mit geistiger Behinderung wird durch die politische Vertretung des LVR unterstützt, indem Mitglieder des Ausschusses für das **LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen („LVR-HPH-Netze“)** sich einmal im Jahr gemeinsam mit den Vorsitzenden der Bewohnerbeiräte über die Sozialraumentwicklung vor Ort beraten.
- Die LVR-HPH-Netze engagieren sich sehr dafür, dass auch Menschen mit hohem Hilfebedarf und Integrationsschwierigkeiten im ambulant Betreuten Wohnen leben können. In den letzten Jahren haben die LVR-HPH-Netze 10% ihrer stationären Plätze abgebaut und für mehr als 10% der stationär betreuten Menschen einen Auszug in eine eigene Wohnung im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens möglich gemacht.
- Über ein differenziertes stationäres Wohnangebot hinaus wird schon seit 2004 auch ambulante Unterstützung angeboten. Dies erweitert in vielen Regionen das Spektrum der Wahlmöglichkeiten für Menschen

<p>MWEBWV</p>	<p>mit geistiger Behinderung. Rund 450 Personen nehmen zur Zeit ambulante Unterstützung durch die LVR-HPH-Netze in Anspruch.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Mit den Bereichen für Soziale Rehabilitation stellen sechs LVR-Kliniken Angebote im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung zur Verfügung, die nicht oder noch nicht durch andere gemeindepsychiatrische Angebotsstrukturen versorgt werden können. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um ehemalige Patienten der früheren „Langzeitbereiche“ der Kliniken. Auch in diesem Angebotsbereich wurden in den letzten Jahren stationäre Plätze abgebaut bzw. in Form von dezentralen Wohnverbänden weiterentwickelt und ambulante Hilfen im Rahmen von regionalen Kooperationen oder in eigener Trägerschaft verstärkt. Der LVR hat sich insgesamt überdurchschnittlich stark am Platzabbau im Kontext der sog. Rahmenzielvereinbarungen Wohnen I und II der überörtlichen Träger der Sozialhilfe mit den Verbänden der Leistungserbringer in NRW beteiligt und damit wichtige Impulse für die Umsteuerung „ambulant vor stationär“ geliefert. <ul style="list-style-type: none"> ● Soziale Wohnraumförderung des Landes <p>Die soziale Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen leistet seit Jahren einen wichtigen Beitrag zum Ziel, möglichst vielen Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes, qualitätsvolles und zugleich preiswertes Wohnen zu ermöglichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) zum Jahresbeginn 2010 wurden eine neue landesrechtliche Grundlage für die soziale Wohnraumförderung geschaffen und die Fördermöglichkeiten erweitert. ○ Mit zinsgünstigen Krediten wird erreicht, dass neue barrierefreie Wohnungen gebaut werden oder bestehender Wohnraum barrierearm umgebaut wird. Das Land steuert gemeinsam mit den Kommunen die Belegung der geförderten Wohnungen und sorgt für tragbare Mieten. Sozialwohnungen eignen sich daher hervorragend für Menschen mit Behinderung. Hier können sie selbstbestimmt wohnen, die Miete ist bezahlbar und im Bedarfsfall kann die Kommune vom Investor verlangen, dass er mit dem behinderten Menschen einen Mietvertrag abschließt. ○ Auch die Eigentumsförderung, oder bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation in Betreuungseinrichtungen sollen gewährleisten, dass behinderte Menschen künftig an ihrem Wohnort das Wohnangebot finden, das sie benötigen. ○ In den Jahren 2005 bis 2010 wurden für die soziale Wohnraumförderung mit ihren vielfältigen Angeboten insgesamt zinsgünstige Darlehen von 5,7 Milliarden Euro bereitgestellt.
----------------------	--

Förderergebnisse soziale Wohnraumförderung NRW

Programmjahr		Mio. €
2005		892,524
2006		851,182
2007		855,171
2008		947,605
2009		1.140,740
2010		1.039,164
insgesamt		5,726,386

Gefördert wurden so selbst genutztes Wohneigentum, Mietwohnungen und neue Wohnformen für die Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung.

- Insbesondere durch die Förderung preiswerter barrierefreier Mietwohnungen in den Bedarfsschwerpunkten des Landes wurde die Chance von behinderten Menschen, am Ort Ihrer Wahl den Schritt in das selbstbestimmte Wohnen zu gehen, deutlich verbessert.

Förderung der Neuschaffung von barrierefreien und altengerechten Mietwohnungen

Programmjahr	Wohneinheiten (WE)	Mio. €
2005	5.162	368,314
2006	4.614	320,336
2007	4.698	366,214
2008	4.296	345,224
2009	5.645	491,854
2010	4.726	416,369

- Ergänzend hierzu ist es auch gelungen, mit dem seit 2006 eingeführten Förderprogramm vorhanden Mietwohnraum barrierearm umzubauen. So konnte oft erreicht werden, dass Mieter trotz einer Behinderung in ihrer gewohnten Umgebung bleiben konnten.

Reduzierung von Barrieren im Bestand

Programmjahr	Wohneinheiten (WE)	Mio. €
2006	1.070	7,961
2007	787	6,542
2008	1.543	11,069
2009	739	7,221
2010	807	6,457

- Mit der Förderung von Baumaßnahmen in bestehenden Einrichtungen und im Zusammenhang mit der Dezentralisierung von Wohnheimen konnte die Wohnsituation und die Privatsphäre von Menschen mit hohem Hilfebedarf kontinuierlich verbessert werden.

Förderung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderung

Programmjahr	Wohnheimplätze	Mio. €
2005	708	16,070
2006	518	11,874
2007	678	19,788
2008	535	15,981
2009	829	27,665
2010	584	19,149

In den Jahren 2005 bis 2010 wurden jeweils 60 Mio. Euro im Rahmen des Programms „Teilhabe für alle“ für Wohnprojekte zu Gunsten von Menschen mit Behinderung reserviert und erhielten damit Förderpriorität. In der Broschüre „Mittendrin – Wohnqualität für alle“ wird anschaulich

	<p>dokumentiert, wie Mittel der sozialen Wohnraumförderung in gute Wohnqualität umgesetzt wurden.</p> <p>Für das Jahr 2011 hat das Land wieder ein Wohnungsbauprogramm mit einem Volumen von 800 Mio. Euro verabschiedet. Für Projekte, die zur Inklusion behinderter Menschen in unsere Gesellschaft beitragen, sind 60 Mio. Euro reserviert. Die Förderung soll auch als Baustein in den Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ aufgenommen werden.</p>
--	--

V.6 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

MIK:

- **Wahlen**

Bei der Durchführung von Wahlen besteht die Möglichkeit der Erstellung von Blinden(wahl)schablonen durch die Blindenvereine, mit denen Blinde und Sehbehinderte ohne fremde Hilfe an Wahlen teilnehmen können.

Die Kosten, die den Blindenvereinen durch die Herstellung und den Versand der Schablonen entstehen, werden bei der Europa- und Bundestagswahlen durch den Bund und bei Landtagswahlen durch das Land erstattet. Dies beruht auf entsprechenden gesetzlichen Regelungen im jeweiligen Wahlrecht, die im Zusammenhang mit der Behindertengleichstellungsgesetzgebung 2003 aufgenommen wurden.

Ferner ist in jedem Wahlrecht geregelt, dass Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

MIK

- **Gemeindeordnung und Partizipationsmöglichkeiten**

Aus kommunalpolitischer Sicht bietet die Gemeindeordnung NRW hinreichende Möglichkeiten bei kommunalpolitischen Entscheidungen die Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen. Den Gemeinden steht es frei, nach eigenem Ermessen und den örtlichen Bedürfnissen entsprechend für bestimmte Gruppen der Bevölkerung - beispielsweise durch die Einrichtung von Beiräten oder die Bestellung von Beauftragten - eine Plattform der kommunalpolitischen Partizipation für Menschen mit Behinderung zu schaffen.

Eine spezielle Vorschrift, in der die Beteiligung - ausschließlich - von behinderten Menschen vorgesehen ist, kennt die Gemeindeordnung NRW nicht. Es gibt jedoch folgende Beteiligungsformen, die - auch - behinderten Menschen offen stehen:

- Das Recht, sich schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden (§ 24 GO NRW).
- Den Antrag, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet (§ 25 GO NRW).
- Beteiligung an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 26 GO NRW).
- Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben (§ 23 GO NRW).

<p>Land- schaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Ausschüsse können zu Beratungen Schwerbehinderte hinzuziehen, wenn diese von einer Entscheidung des Ausschusses vorwiegend betroffen werden (§ 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW). ○ Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige - auch im Bereich der Betroffenheit behinderter Menschen - hinzuziehen (§ 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW). ○ In die Ausschüsse können sachkundige Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerinnen/Einwohner entsandt werden (§ 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW). <ul style="list-style-type: none"> ● Hilfeplanverfahren der Landschaftsverbände Die in NRW praktizierte regelhafte Einbeziehung behinderter Menschen in das Hilfeplanverfahren stellt eine dem Geist der UN-BRK entsprechende Form der aktiven Beteiligung Betroffener dar. ● Betroffenenpartizipation bei der Reform der Eingliederungshilfe auf Landesebene Die Beteiligung behinderter Menschen bzw. ihrer Organisationen auf Landesebene findet auch bei der weiteren Ausgestaltung der Reformen der Eingliederungshilfe statt. So ist der Landesbehindertenrat etwa Mitglied in der so genannten „Fachkommission“, die vom Sozialministerium geleitet wird und das zentrale Steuerungsgremium zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe darstellt.
<p>MAIS und andere Ressorts der Landes- regierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Vorbereitung des Aktionsplanes auf Landesebene Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird über einen breit angelegten und über viele Monate kontinuierlich durchgeführten NRW-Dialog vorbereitet. Hierzu werden die Vertreter der Behindertenhilfe und –selbsthilfe auf Landesebene sowie die anderen Akteure der Behindertenpolitik in NRW zu Beratungen in Form von Tageskonferenzen eingeladen. Diese finden konsequent in umfassend barrierefreien Tagungsräumlichkeiten und unter Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern statt.
<p>MGEPA</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Landespflegeausschuss und Landesinitiative Demenzservice Die in Nordrhein-Westfalen seit langem bestehende Tradition der Partizipation aller gesellschaftlichen Kräfte in der Pflege verwirklicht Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK schon heute in besonderem Maße durch einen aktiven Landespflegeausschuss und eine im Vergleich zu anderen Ländern einzigartige Landesinitiative Demenzservice.
<p>MGEPA</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Frauen Netzwerk und Landesarbeitsgemeinschaft „queerhandicap“ Wie das Frauen Netzwerk bezieht die Landesregierung alle auf Landesebene wirkenden Organisationen und Verbände behinderter Menschen gleichberechtigt und kontinuierlich in die Umsetzung der UN-BRK in NRW ein. Dazu gehört z. B. auch die Landesarbeitsgemeinschaft „queerhandicap“, die seit 2006 das Wissen und die Erfahrung aller Aktiven im Bereich Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (LSBT) mit Behinderungen verknüpft und bündelt.

V.7 Teilhabe an Kultur, Freizeit und Sport

<p>MFKJKS</p>	<p><u>Kultur</u></p> <p>In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Projekte des Landes initiiert, die eine Intensivierung der kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zum Ziel hatten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Land Nordrhein-Westfalen selbst nur wenige Kultureinrichtungen trägt (z. B. Kunstsammlung NRW) und daher vor allem die Aktivitäten anderer Kulturträger (Kommunen, Freie Initiativen) fördert.</p> <p>Im Rahmen dieser Förderung konzentrierten sich die Ansätze in den vergangenen Förderperioden auf den thematischen Schwerpunkt "Kultur und Alter" und hatten dabei vor allem auch die besonderen Belange von älteren Menschen mit Behinderungen im Blick. Gerade zum Themenfeld "Demenzkrankungen" wurden besondere Projekte wie die Führung von Demenzkranken durch Kunstausstellungen oder eine internationale Fachtagung "Pfleigestufe Kunst" durchgeführt.</p>
<p>MAIS</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturhauptstadt Ruhr 2010 Im Rahmen der wurde in Zusammenarbeit mit der Behindertenselbsthilfe die Barrierefreiheit der Spielstätten überprüft, um für Menschen mit Behinderung bedarfsgerechte Informationen über deren Zugänglichkeit vorzuhalten. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind auch über das Kulturhauptstadtjahr hinaus von nachhaltiger Bedeutung und sind im Internet barrierefrei abzurufen.
<p>MAIS</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Westdeutsche Blindenhörbücherei In Deutschland gibt es sogenannte Blindenhörbüchereien, die Blinden und hochgradig Sehbehinderten den Zugang zu Literatur und Zeitschriften durch eine kostenlose Ausleihe von Blindenschrift- und Hörbüchereien ermöglichen. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert seit 1975 die Westdeutsche Blindenhörbücherei, eine der größten und ältesten Blindenhörbüchereien Deutschlands mit Sitz in Münster, mit jährlich 299.100 EUR damit blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen Literatur und Wissen ohne Barrieren zugänglich ist.
<p>Land- schaftsverband Rheinland</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Landschaftsverband Rheinland präsentiert in der Wanderausstellung „außergewöhnlich“ (seit November 2010 zu sehen in Remscheid) die Werke von 23 im Rheinland lebenden Künstlerinnen und Künstlern mit Handicap. Ausgestellt werden 61 Exponate, darunter Bilder, Druckgrafiken sowie Skulpturen. • Die bereits angesprochenen Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) im Rheinland veröffentlichen einmal im Quartal den ebenfalls vom LVR finanzierten, einheitlich gestalteten und fachlich begleiteten Veranstaltungskalender "Gemeinsam". Er beinhaltet diverse regionale Freizeittermine und integrative Angebote. Zunehmend finden in den Kalendern allen Bürgerinnen und Bürgern offenstehende "inklusive" Veranstaltungen Berücksichtigung, wie etwa offene Veranstaltungen der LVR-Museen.

<p>Land- schaftsverband Westfalen- Lippe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Landschaftsausschuss des LVR verlängerte im Oktober 2010 die Regelung, dass rund 50.000 Menschen mit Behinderung im Rheinland, die Unterstützungsleistungen des LVR im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB XII) erhalten, weiter kostenlos die Museen des LVR besuchen können. Mit dem Verzicht auf Eintrittsgelder verfolgt der LVR das Ziel, Teilhabebarrrieren abzubauen und mehr Menschen mit Handicap den Museumsbesuch zu ermöglichen. Zudem haben die LVR-Museen auch spezielle Angebote im Programm, wie etwa Führungen für blinde oder gehörlose Menschen und Menschen mit Lernschwierigkeiten. • Barrierefreiheit der Gebäude und der Infrastruktur wird angestrebt. Die bei historischen Gebäuden zum Teil vorhandenen Einschränkungen können nicht kurzfristig beseitigt werden. Es wird jedoch stets darauf geachtet, dass Möglichkeiten vorhanden sind (Rampen etc.), die einen weitestgehenden Zugang ermöglichen. Bei Neubauprojekten wird hierfür von vornherein Sorge getragen. • Bei allen Veröffentlichungen im Internet und in Printmedien wird auf gute Lesbarkeit Wert gelegt. Die neueste Version der „Hörtour“, eine gesprochene Version der LWL-Museumstour, die im Internet heruntergeladen werden kann, ermöglicht es Menschen mit einer Sehbehinderung, den Inhalt der LWL-Museumstour, die über die LWL-Museen informiert, anzuhören und sich dementsprechend zu orientieren. • Für Demenzkranke gibt es in den Industriemuseen eine Initiative, die alle Sinne anspricht. So werden typische Gegenstände aus der Jugend der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z.B. Grubentücher, Kochgeschirre etc.) eingesetzt. Diese Initiative wird sehr gut angenommen und stößt auf gute Resonanz.
<p>MFKJKS</p>	<p><u>Sport</u></p> <p>Das Land NRW hat im Rahmen der Sportförderung verschiedene Projekte sowohl im Bereich Leistungs- wie auch Breitensport umgesetzt. Beispielhaft sind folgende Maßnahmen zu erwähnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Sporttalenten mit Behinderung im Verbundsystem Schule-Leistungssport: • Grundsätzlich müssen Sporttalenten mit Behinderung Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, die die Vorbereitung auf künftige Spitzenleistungen im Sport bei Wahrung der schulischen Bildungschancen gewährleisten. In Nordrhein-Westfalen nehmen auch die Nachwuchssportler mit Behinderung die Möglichkeiten der Sportförderung im Verbundsystem Schule-Leistungssport in Anspruch. • Leistungssportmittel des BS NRW: Um die Fortsetzung der Förderung der Aktivitäten im Bereich des Behinderten-Sportverbandes NRW zu gewährleisten, erhält der Behinderten-Sportverband NRW jährlich Landesmittel in Höhe von 50.000,- Euro für Maßnahmen im Bereich des Leistungssports.

- **Förderung der begleitenden sportmedizinischen und pädagogischen Betreuung behinderter jugendlicher Leistungssportlerinnen und –sportler.**

Dem LSB NRW werden jährlich Landesmittel für sportmedizinische Untersuchungen zur Verfügung gestellt. An diesen Untersuchungen partizipieren auch die behinderten Leistungssportlerinnen und -sportler.

- **Förderung besonderer Großveranstaltungen:**

Ein Großereignis im Behindertensport der letzten Jahre war u.a. die im Jahr 2006 in NRW ausgetragene 4. INAS-FID Fußball-Weltmeisterschaft der Menschen mit Behinderung. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat den Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen für die Durchführung mit 100.000 Euro unterstützt. Für weitere Sportveranstaltungen des Behindertensports wurden im Jahr 2010 aktuell rund 25.000 € zur Verfügung gestellt.

- **Nachwuchsförderung:**

Neben den verschiedenen Sportveranstaltungen fördert die Landesregierung in enger Zusammenarbeit mit dem Landessportbund, dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen und der Nordrhein-westfälischen Stiftung zur Nachwuchsförderung im Leistungssport auch konsequent die Nachwuchsarbeit: aus Mitteln der Nordrhein-westfälischen Stiftung zur Nachwuchsförderung im Leistungssport sind in der Vergangenheit u.a. Trainer- und Koordinatorenstellen bewilligt worden.

- **Außerunterrichtlicher Schulsport:**

Bei den nordrhein-westfälischen Sportfesten der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung sowie beim Wettbewerb "Jugend trainiert für Paralympics", nehmen pro Schuljahr im außerunterrichtlichen Schulsport ca. 1.200 Schulmannschaften teil. Der in NRW im Schuljahr 2001/2002 eingeführte Wettbewerb "Jugend trainiert für Paralympics" hat bundesweit Pilotcharakter.

- **Wettbewerb „Behindertensportverein des Jahres....!“** Gemeinsam mit dem Behindertensportverband Nordrhein-Westfalen führt das Sportministerium einen Vereinswettbewerb durch, mit dem Behindertensportvereine aus Nordrhein-Westfalen für ihre herausragenden Aktivitäten (Projekte, Kampagnen etc.) ausgezeichnet werden. Die Preisträger werden im feierlichen Rahmen ausgezeichnet. Der Vereinswettbewerb findet im Zweijahresrhythmus statt; die nächste Auszeichnung ist für das Frühjahr 2011 vorgesehen.

<p>MAIS</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Behindertensports <p>Der Sport und insbesondere auch der Reha-Sport ist auch für Menschen mit Behinderung ein wichtiger Beitrag zu ihrer sozialen Teilhabe. Ein wichtiges Ziel der Sportförderung des MAIS besteht deshalb darin, Menschen mit Behinderung die Teilhabe an der vereinsorientierten Sportbewegung zu ermöglichen. Damit dieses Ziel erreicht wird, unterstützt das MAIS seit vielen Jahren mit rd. 500.000 Euro</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Durchführung von örtlichen und überörtlichen Treffen von Sportlern mit Behinderungen, ○ die Durchführung entsprechender Sportlehrgänge, ○ die Qualifizierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern und medizinischem Fachpersonal, ○ die Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern mit Hör- oder Sprachbehinderung, ○ die Unterstützung bei Vereinsgründungen, ○ die Durchführung von Pilotprojekten sowie ○ die Entwicklung von gemeinsamen Sportangeboten für Menschen mit und ohne Behinderung. <p>Darüber hinaus fördert das MAIS die Darstellung des Sports von Menschen mit Behinderung im Rahmen des Sportcenters anlässlich der REHA CARE mit 23.500 Euro jährlich.</p>
<p>Land- schaftsverband Rheinland</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Projekt „Bewegung leben – Schulen in Bewegung“ <p>Das Projekt „Bewegung leben – Schulen in Bewegung“ hat zum Ziel, innerhalb und außerhalb der LVR-Förderschulen junge Menschen mit Behinderung für den Sport zu begeistern. Sie sollen an den Vereinssport herangeführt werden, um so besser als bisher am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekt “Wege der Jakobspilger” <p>Der LVR-Fachbereich Umwelt betreut das Projekt “Wege der Jakobspilger” im Rheinland. In Zusammenarbeit mit dem LVR-Klinikverbund, den LVR-Förderschulen und dem LVR-Landesjugendamt wird das Angebot zunehmend auch von Menschen mit Behinderung genutzt. Projekte im LVR-Netzwerk mit den Biologischen Stationen im Rheinland entwickeln inklusive Angebote zu Umweltbildung und Naturerlebnis und dehnen sie regional und thematisch stetig aus.</p>

V.8 Medien und Kommunikation

<p>MIK</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das behördeninterne Intranet ist unter Berücksichtigung der Anforderungen der Barrierefreiheit neu gestaltet worden. • Das Internetangebot wurde ebenfalls überarbeitet und wird im Frühjahr 2011 freigeschaltet.
<p>FM</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums sind die Zugänglichkeit und die barrierefreie Ausstattung der Dienststellen sowie der Bereiche Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systeme gewährleistet. Bei der Entwicklung eigener IT-Programme für Beschäftigte sowie für Bürgerinnen und Bürger achtet die Finanzverwaltung konsequent auf Barrierefreiheit. Hierzu durchlaufen die Anwendungen eine eigens eingerichtete Stelle des Rechenzentrums im Rahmen der Qualitätssicherung. • In der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern werden verschiedenste Medien und Unterstützungen wie zum Beispiel Drucke in Brailleschrift und Gebärdendolmetscher angeboten. Alle Dienststellen im Geschäftsbereich wurden per Erlass ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für hör- und sprachbehinderte Menschen ein Anspruch auf Bereitstellung einer Gebärdendolmetscherin oder eines Gebärdendolmetschers besteht, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Finanzverwaltung in der Lage, einem sehbehinderten oder blinden Menschen den Steuerbescheid in einer für ihn wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. • Die Finanzverwaltung ist bemüht, die Barrierefreiheit ihrer Angebote und Dienste permanent zu verbessern. • Leichte Sprache
<p>LVR</p>	<p>In sog. "leichter Sprache" liegen bereits die nachfolgend aufgelisteten Druckwerke (Anlage) vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ "Der LVR – Leistungen für die Menschen im Rheinland" (allgemeine Information) ○ "Mein neuer Arbeitsplatz. Von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeits-Markt" (LVR-Dezernat Soziales und Integration) ○ "Kultur für Alle". Barrierefreies Erleben und Entdecken für Menschen mit und ohne Behinderung in den LVR-Museen" (LVR-Dezernat Kultur und Umwelt) ○ Wohn- und Betreuungs-Vertrag für Menschen mit einer geistigen Behinderung – Erklärung in Leichter Sprache (LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen).
<p>MGEPA</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ „Mitreden, mitbestimmen! Mitbestimmung und Mitwirkung in Betreuungseinrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz für Nordrhein-Westfalen.“

V.9 Zugang zur Justiz, Freiheit und Sicherheit der Person, gleiche Anerkennung vor dem Recht

JM

- Trotz der äußerst angespannten Haushaltslage verfolgt die Justiz weiterhin nachdrücklich das Ziel, einen **barrierefreien Zugang zu sämtlichen Justizeinrichtungen** zu schaffen. Innerhalb der Justizgebäude werden die Räumlichkeiten so angepasst, dass für behinderte Menschen - sowohl für Mitarbeiter als auch Besucher - eine barrierefreie Zugänglichkeit möglich ist. Diese Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit den Mittelbehörden und dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. Die barrierefreie Erschließung wird bei der Umsetzung von Neubaumaßnahmen der letzten Jahre stets beachtet. Beispielhaft sind hier die Neubauten der Justizzentren in Aachen, Bonn, Düsseldorf und Wuppertal sowie der Amtsgerichte Lennestadt und Mettmann zu nennen. Im Zusammenhang mit der Sanierung bestehender Justizgebäude wurde die barrierefreie Zugänglichkeit nachträglich hergestellt. Behindertengerechte Umbaumaßnahmen der Wege in den Außenbereichen, Treppen bzw. Aufzüge und Eingangsbereiche der Justizbehörden werden vorrangig durchgeführt. Insoweit sind Umbaumaßnahmen bei den Amtsgerichten Ratingen, Bocholt, Grevenbroich, Düren, Duisburg-Ruhrort, Kempen, Neuss und Mülheim an der Ruhr zu nennen.
- Auf Grund der angespannten Haushaltslage des Landes war eine vollständige barrierefreie Erschließung der Justizgebäude bisher leider noch nicht möglich. Im Haushaltjahr 2010 konnten aus den bei Kapitel 04 020 Titel 711 00 des Einzelplanes für das JM zur Verfügung stehenden Mitteln folgende behindertengerechten Umbaumaßnahmen realisiert werden:
 - Landgericht Hagen: Einbau eines behindertengerechten Außenaufzugs,
 - Amtsgericht Hattingen: Einbau eines behindertengerechten Aufzugs,
 - Amtsgericht Lemgo: Errichtung eines behindertengerechten Zugangs,
 - Amtsgericht Eschweiler: behindertengerechter Aufzug und
 - Amtsgericht Monschau: behindertengerechter Treppenlift und Aufzug.
- Der Umgang mit behinderten und kranken Menschen wird in **Fortbildungsveranstaltungen der Justiz** thematisiert. Zu nennen sind hier z.B. Veranstaltungen zum Umgang mit dem Publikum. Insbesondere im Rahmen der Seminare zum Thema „Betreuungsrecht“ werden die Auswirkungen von Krankheitsbildern auf die Kommunikation behandelt. Das Gleiche gilt für den Umgang mit psychisch kranken bzw. psychisch auffälligen Probanden in der Bewährungshilfe bzw. im Strafvollzug.
- Daneben wird die Möglichkeit, auch tatsächlich Zugang zu den Gerichtsgebäuden zu erhalten, ebenfalls durch Fortbildungsangebote unterstützt. So wurde ein zweitägiges Seminar zum Thema „Barrierefreies Bauen“ durchgeführt, das sich an die Angehörigen der Baudezernate der

MIK

Obergerichte und Mittelbehörden sowie an die Beauftragten der Arbeitgeber für die Angelegenheiten der Schwerbehinderten richtete. Im Rahmen des Seminars lernten die Teilnehmenden über den § 55 Bauordnung NRW und über das Behindertengleichstellungsgesetz NRW die Notwendigkeiten und die Voraussetzungen für ein barrierefreies Bauen kennen. Außerdem wurde ein Leitfaden für die Justiz zur Herstellung von Barrierefreiheit entworfen.

- Alle Internetauftritte und Intranets der Justizeinrichtungen des Landes sind barrierefrei gestaltet.
- Die Justiz gewährleistet die **Übertragung von verfahrensrelevanten Schriftstücken** in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren **in eine für blinde und sehbehinderte Personen wahrnehmbare Form**. Die Betroffenen können zwischen der Zugänglichmachung in schriftlicher, elektronischer, akustischer, mündlicher, fernmündlicher oder in anderer geeigneter Form wählen.
- Seit Anfang des Jahres 2010 werden neue Dienstausweise mit einem Schriftzug "Polizei NRW" in Brailleschrift ausgegeben. Diese taktilen Merkmale ermöglichen es den einschreitenden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sich auch gegenüber blinden Menschen auszuweisen.
- Die Internetangebote der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen sind barrierefrei gestaltet. Um die zielgruppenorientierte Barrierefreiheit noch zu erhöhen, wurden diverse Videos in die Deutsche Gebärdensprache (DGS) implementiert.
- Ein bestehendes Fortbildungsangebot zur Verkehrsunfallprävention für Menschen mit Behinderungen versetzt die Verkehrssicherheitsberaterinnen/-berater in die Lage, den Menschen mit Behinderungen Verkehrssicherheitsthemen zielgruppenorientiert zu vermitteln. Dadurch kann deren Sicherheit und Selbstständigkeit im Straßenverkehr verbessert werden. Außerdem motiviert dies die anderen Verkehrsteilnehmer zu mehr Rücksicht gegenüber behinderten Menschen. Die Kreispolizeibehörde Bielefeld entwickelte in der Folge für die örtliche Verkehrsunfallprävention ein „Mobilitätskonzept für Menschen mit Handicap“.
- Polizeiliche Präventionsinformationen für gehörlose Menschen werden entwickelt.
- Flächendeckend sind die Leitstellen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen mit Notfall-Faxgeräten ausgestattet. Hierüber können hör- und sprachbehinderte Menschen in Notfällen mit der Polizei kommunizieren. Entsprechende, die Kommunikation erleichternde, Vordrucke werden von der Polizei im Internet zur Verfügung gestellt und von Behindertenverbänden verteilt. Eine Vereinheitlichung der Notfall-Faxnummer (analog zum Sprachnotruf 110) ist angestrebt und befindet sich durch das Projekt Modernisierung und Vereinheitlichung der Leitstellentechnik in Umsetzung.
- Bei der Einbürgerung von behinderten Menschen werden deren Belange durch das geltende Staatsangehörigkeitsrecht in ausreichendem Ma-

MAIS	<p>ße berücksichtigt. Das Staatsangehörigkeitsrecht enthält keine der in der UN-Konvention ausgeschlossenen Regelungen, sondern darüber hinaus weitere Vorschriften im Interesse behinderter Menschen. So wird z.B. nach § 10 Abs. 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes von den Einbürgerungsvoraussetzungen „Sprachkompetenz“ und „staatsbürgerliche Kenntnisse“ dann abgesehen, wenn die oder der Betroffene sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.</p> <ul style="list-style-type: none">• Um auch bei steigenden Betreuungszahlen weiterhin eine gute Qualität der rechtlichen Betreuung gewährleisten zu können, soll in NRW die Vernetzung der Akteure im Betreuungswesen verbessert werden. MAIS berät hierzu die „Initiativgruppe zur Einrichtung einer überörtlichen AG im Betreuungswesen“, damit eine Landesarbeitsgemeinschaft etabliert werden kann.• Für die Förderung der Betreuungsvereine wurden vom MAIS im Jahr 2010 910.000 € bereitgestellt, das sind ca. 8% mehr als in 2009. Die entsprechenden Förderrichtlinien wurden bis zum 31.12.2011 verlängert.
-------------	--

V.10 Gesundheit und Rehabilitation

MGEPA

- Die **stationären Versorgungsangebote** in Nordrhein-Westfalen werden bereits seit 2009 überprüft und soweit möglich an die Belange von Menschen mit Behinderungen angepasst. Unter Federführung der Krankenhausgesellschaft NRW und Beteiligung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen hat eine Arbeitsgruppe im Jahr 2009 eine Defizitanalyse erstellt, Standards auf der Basis der Behindertenrechtskonvention entwickelt und begleitend zu ihrer Tätigkeit sofortige Verbesserungen in den Krankenhäusern angemahnt. Ein großer Teil der Krankenhäuser hat - auch unter Nutzung des Konjunkturpakets II - bereits Verbesserungen geplant, eingeleitet und umgesetzt. Die Fördermittel des Landes dürfen für entsprechende Maßnahmen ebenfalls verwendet werden. Das Verfahren wird fortgesetzt.
- Verbesserungen im **ambulanten Bereich** müssen insbesondere durch eine konzertierte Aktion erreicht werden. Dazu hat das Land die Beteiligten an der Gesundheitsversorgung, insbesondere die Krankenkassen, die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Heilberufskammern, die Krankenhausgesellschaft und die Selbsthilfeorganisationen, die in der Landesgesundheitskonferenz NRW vertreten sind, einbezogen. Der Vorbereitende Ausschuss der Landesgesundheitskonferenz (V.A.) hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2010 das weitere Vorgehen diskutiert und zunächst zur Normprüfung vereinbart, dass unabhängig von der Prüfung durch MGEPA, Mitglieder des Vorbereitenden Ausschusses, die selbst Normgeber sind, diese im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten überprüfen. Die Beteiligten sicherten hierzu Rückmeldung bis zum 31. März 2011 zu.
- In den Bereichen **Sucht/Drogen** und **Psychiatrie** wurde schon bislang den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms gegen Sucht sowie der Weiterentwicklung der Präventions- und Hilfemaßnahmen für psychisch kranke Menschen Rechnung getragen.
- Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht der Auf- bzw. Ausbau leicht zugänglicher, differenzierter und an den Bedürfnissen der betroffenen Menschen ausgerichteter vernetzter Hilfen, die es den Betroffenen ermöglichen und erleichtern, ein weitgehend selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und sozial integriertes Leben zu führen. Dazu gehören beispielsweise die Schaffung wohnortnaher ambulanter und teilstationärer Hilfen zu Lasten peripher gelegener vollstationärer Einrichtungen, die Verbesserung gemeindenaher Hilfeverbundsysteme, der Ausbau niedrigschwelliger psychosozialer Hilfen sowie zielgruppenspezifischer Angebote des betreuten Wohnens einschließlich vor- und nachsorgender Hilfen.
- Darüber hinaus wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Landeskampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“) gezielt gegen die Ausgrenzung und Stigmatisierung dieser Menschen vorgegangen.

V.11 Alter und Pflege

MGEPA

- In Nordrhein-Westfalen leben geschätzt über 530.000 Pflegebedürftige. Zu ihrer Versorgung stehen über 2.100 ambulante Dienste, über 2.100 stationäre Einrichtungen und rund 290 teilstationäre Heime an, mit insgesamt etwa 175.000 Plätzen, davon rund 7.700 Plätze für Kurzzeitpflege, zur Verfügung.
- Es werden deshalb auch im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchst. a) und c) UN-Behindertenrechtskonvention das Landespflege- und Heimrecht und die pflegepolitischen Programme daraufhin überprüft, ob sie den Anforderungen der UN-BRK genügen. Hierbei werden enge Konsultationen mit dem Landespflegeausschuss und der Landesinitiative Demenzservice geführt, um die Partizipation der gesellschaftlichen Kräfte sicherzustellen.

V.12 Frauen mit Behinderungen

MGEPA

- Ausgehend von Artikel 6 der UN-BRK stellen die **Mehrfachdiskriminierungen gegen Frauen mit Behinderung** eine besondere Herausforderung für die Politik des Landes Nordrhein-Westfalens dar. Das Thema "Gewalt und sexualisierte Gewalt gegen Frauen mit Behinderung" ist Schwerpunkt einer NRW-Dialogveranstaltung. Die Perspektive von Frauen wird – gemäß der in der UN-Behindertenrechtskonvention explizit verankerten Berücksichtigung der Geschlechter-Gleichberechtigung – auf allen Politikfeldern der Behindertenpolitik und im Verfahren des NRW-Dialogs kontinuierlich eingebracht. Dies geschieht u. a., indem die frauenpolitische Kompetenz des **NetzwerkBüros** konsequent in die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eingebunden wird.
- Die Landesregierung fördert seit 1996 das „**NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW**“ sowie die Geschäftsstelle des gleichnamigen Netzwerks. Netzwerk und NetzwerkBüro verfolgen das Ziel, die Vernetzung mit und zwischen Betroffenen, Vertretern und Vertreterinnen von Verbänden und Institutionen voranzutreiben, die Bedarfe behinderter Frauen zu vermitteln und ihre Ansprüche einzufordern. Sie setzen sich dafür ein, dass Frauen mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ein selbstbestimmtes Leben führen können. Schwerpunktthemen ihrer Arbeit sind Bildung/Ausbildung/Beruf, Gesundheit, selbstbestimmte Sexualität und Familienwunsch sowie Gewalt und Selbstbehauptung.

LVR

- Schon 2001 wurde gemeinsam von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming und dem LVR-Integrationsamt eine Broschüre zur Prävention von sexueller Gewalt für Mädchen und Frauen mit geistiger Behinderung herausgegeben. Diese ist inzwischen in gut 15.000 Exemplaren angefordert worden und erfährt ungebrochen positive Resonanz.
- Eine Broschüre für gehörlose Frauen zum Thema „Häusliche Gewalt“ wurde im Dezember 2007 herausgegeben. Diese ist in leichter Sprache verfasst und soll dazu beitragen, dass gehörlose Frauen im Bedarfsfall das bestehende Angebot an Notfallbetreuung und Beratung nutzen können.
- Der LVR richtet seit 2006 seine Angebote zum Girl's Day (Aktionstag zur beruflichen Orientierung und zur Erweiterung des Berufswahlspektrums von Mädchen am jeweils vierten Donnerstag im April) auch an Schülerinnen der LVR-Förderschulen. Alle Angebote richten sich dabei gleichermaßen an Mädchen mit und ohne Behinderung.

V.13 Barrierefreiheit und Mobilität

MWEBWV

Barrierefreier Wohnraum

- Mit Hilfe der sozialen Wohnraumförderung des Landes konnte das Angebot an barrierefreien Wohnungen in NRW deutlich erweitert werden. Bereits 1998 wurde der Standard für den Neubau zur verbindlichen Fördervoraussetzung gemacht. Mit den Förderangeboten für den barrierearmen Umbau von Wohnungsbeständen wurde ein weiterer Förderbaustein entwickelt mit dem Ziel, den Wohnungsbestand für den demografischen Wandel unserer Gesellschaft fit zu machen.

FM

- Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums sind die baulichen Anlagen grundsätzlich barrierefrei. Die Grundsätze des barrierefreien Bauens werden bei anstehenden Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen nach den Bestimmungen der Landesbauordnung umgesetzt. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb hat zum Thema barrierefreies Bauen einen Leitfaden für alle Landesimmobilien herausgegeben.
- Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) bilden den wesentlichen rechtlichen Rahmen, um die Verbesserung der Teilhabe der Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen durch Barrierefreiheit voranzubringen und abzusichern. Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums wurden die Neuregelungen des AGG bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes allen Beschäftigten durch erläuternden Erlass und entsprechende Besprechungen bekannt gemacht.
- Zur Umsetzung der Arbeitgeberpflichten gemäß § 12 AGG hat darüber hinaus eine Arbeitsgruppe ein multimediales Schulungskonzept erarbeitet, um so alle Beschäftigten mit den Regelungen des AGG noch intensiver vertraut zu machen. Dabei werden die personalverantwortlichen Bediensteten wegen ihrer besonderen Verpflichtungen nach dem AGG besonders geschult.

Zugang zu (öffentlichen) Verkehrsmitteln

MAIS

- **Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr**
Viele behinderte Menschen sind in ihrer körperlichen Beweglichkeit erheblich eingeschränkt und können behinderungsbedingt Wegstrecken, die üblicherweise zu Fuß zurückgelegt werden, nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten bewältigen. Um Menschen, die nicht oder selten mit dem Auto fahren, Hilfe anzubieten, sind die Betreiber des Öffentlichen Nahverkehrs gesetzlich dazu verpflichtet, Schwerbehinderte, die erheblich oder außergewöhnlich gehbehindert, blind, hilflos oder gehörlos sind, kostenlos in Bussen und Bahnen zu befördern. Gleiches gilt für eine Begleitperson, wenn die Notwendigkeit hierfür im Schwerbehindertenausweis bestätigt wurde.
Die Fahrgeldausfälle werden den Verkehrsunternehmen vom Land Nordrhein-Westfalen erstattet. Hierfür hat die Landesregierung im Jahr 2010 rund 104 Millionen Euro eingesetzt.

MWEBWV	<ul style="list-style-type: none"> • Jährlich werden von schwerbehinderten Menschen rund 160 Millionen Fahrten im ÖPNV einschließlich SPNV in Nordrhein-Westfalen unternommen. • Durch eine umfassende Fahrzeugförderung in der Vergangenheit ist der weitaus größte Teil der Fahrzeuge barrierefrei gestaltet. Barrierefrei gestaltete Ausstattungsmerkmale sind mittlerweile zur Zulassungsvoraussetzung neuer Stadtlinienbusse geworden. • Schwerpunkt der ÖPNV-Förderpolitik des Landes bleibt die infrastrukturelle Verbesserung. Bei der Modernisierung von Bahnhöfen und Stationen ist die barrierefreie Gestaltung ein wichtiger Aspekt. Neben Blindenleitstreifen zur besseren Orientierung, Beleuchtungskonzepten sowie optischen und akustischen Fahrgastinformationen steht insbesondere die barrierefreie Zuwegung im Fokus. Das Land hat bereits im Jahr 2004 mit der DB AG eine erste Bahnhofs-Modernisierungsoffensive vereinbart. Sie sieht den streckenbezogenen Ausbau von 87 Stationen in Nordrhein-Westfalen mit Kosten in Höhe von fast 130 Millionen EUR vor. Eine zweite Bahnhofs-Modernisierungsoffensive haben die DB AG, das Land und die Nahverkehrs-Zweckverbände im Jahr 2008 vereinbart, mit der der Ausbau von insgesamt 108 mittleren und kleineren Bahnhöfen bis zum Jahr 2013 weitgehend realisiert oder zumindest begonnen sein soll. Hierfür sind Gesamtausgaben in Höhe von rund 407 Millionen EUR vorgesehen. Über diese Bahnhofsmodernisierungsoffensiven für kleine und mittlere Bahnhöfe hinaus ist für eine Vielzahl von Bahnhofsausbauten eine Landesförderung bereitgestellt worden. Beispielhaft zu nennen sind die Hauptbahnhöfe in Bielefeld, Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Köln und Aachen, aber auch Stationen wie Dortmund Westfalenhallen und Köln-Weiden West. • Die genannten Bahnhöfe sind weitestgehend barrierefrei zugänglich bzw. werden dies nach dem Ausbau sein.
MWEBWV und Landesbetrieb Straßenbau	<p><u>Verkehr- Straßen und Wege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Landesbetrieb Straßenbau hat mit seinem Leitfaden „Barrierefreiheit im Straßenraum“ vom Mai 2009 eine Arbeitsgrundlage für die Planung von Verkehrsräumen geschaffen, die gemeinsam mit Blinden- und Sehbehindertenverbänden sowie der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter NRW entwickelt wurde. Im Rahmen von Sicherheitsaudits für Straßen werden im Landesbetrieb Straßenbau Berücksichtigung und Umsetzung der barrierefreien Gestaltung überprüft.
LVR	<ul style="list-style-type: none"> • Im LVR-Dezernat Kultur und Umwelt findet eine Weiterentwicklung des Konzeptes „Komfortwege“ unter dem Aspekt der inklusiven Zugänglichkeit von Naturparks im Rheinland und den LVR-Freilichtmuseen für Menschen mit verschiedenen Behinderungen oder Beeinträchtigungen statt. Bislang stand die Barrierefreiheit für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im Vordergrund.
LWL	<ul style="list-style-type: none"> • Im Schulbereich wurden Erhebungen für die weitere barrierefreie Ertüch-

MAIS	<p>tigung des Gebäudebestandes angestrengt, um möglichst allen Formen der Behinderung und Barrierefreiheit gerecht zu werden. Aufgrund der bauordnungsrechtlichen Anforderungen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der LWL-BLB die Belange an die barrierefreie Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Landesregierung NRW will gewährleisten, dass die Thematik „Barrierefreiheit“ dauerhaft angemessene Berücksichtigung findet und stetig weiterentwickelt bzw. an den technischen Fortschritt angepasst wird. Zu diesem Zweck wurde die „Agentur barrierefrei NRW“ gegründet. Mit Fördermitteln des Landes (500.000€/ Jahr) wird Barrierefreiheit in allen Aspekten erforscht und werden die Kommunen in der praktischen Umsetzung der Barrierefreiheit im Zusammenwirken mit der organisierten Selbsthilfe behinderter Menschen beraten. Auch für die Betroffenen ist die Agentur eine Anlaufstelle; hier können behinderte Menschen sich z.B. in einer Musterwohnung, die umfassend behindertengerecht eingerichtet ist, über alle technischen Hilfsmöglichkeiten informieren. Die Arbeit der Agentur Barrierefrei wird weiterhin gefördert.
-------------	--

V.14 Behinderung und Migration

MAIS

In Nordrhein-Westfalen haben 24 % aller Einwohner einen zuwanderungsgeschichtlichen Hintergrund. Diese Menschen und ihre Familien werden deshalb auch für die Behindertenpolitik immer wichtiger.

Wesentliche Voraussetzung für die stärkere Ausrichtung der Angebote und Dienstleistungen der Behindertenhilfe auf die spezifischen Bedarfe der Zugewanderten, sind die Beseitigung bestehender Zugangsbarrieren sowie valide Informationen und Daten über Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung und ihre Familien.

Hierzu ist bereits im Jahre 2009 in Form einer Fragebogenerhebung zunächst eine erste ausschnittartige Bestandsaufnahme bei Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe, der Behindertenselbsthilfe, der Migrationssozialarbeit und der Migrantenselbsthilfe zum Stand der interkulturellen Öffnung in der Behindertenhilfe in Nordrhein-Westfalen durchgeführt worden.

Befragt wurden die Fachdienste für Migration und Integration der Freien Wohlfahrtspflege, die Fachdienste der Behindertenhilfe der Freien Wohlfahrtspflege und der Migrantenselbstorganisationen.

Gefragt wurde nach der Angebotspalette der Wohlfahrtsverbände in der Behindertenarbeit, nach der Inanspruchnahme der Angebote durch Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und nach dem Stand und den Bedarfen einer interkulturellen Öffnung innerhalb der Institutionen.

An der Befragung beteiligten sich 186 Einrichtungen der Behindertenhilfe, 52 Fachdienste für Migration und Integration und 13 Migrantenselbsthilfeorganisationen.

Aus der Befragung lassen sich folgende Ergebnisse, Kernaussagen und Handlungsempfehlungen ableiten:

- Jedes der in der Befragung gemeldeten Angebote der Einrichtungen der Behindertenhilfe wird auch von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Anspruch genommen.
- Informationen über die Häufigkeit der Nutzung und die Qualität der Angebote für die Zielgruppe sowie über ihre Nutzerstruktur sind noch zu erheben.
- Eine Steigerung der Inanspruchnahme außerhäuslicher/ -familiärer Hilfen kann durch eine verbesserte Information und Beratung der Einrichtungen sowie durch aufsuchende Hilfen erreicht werden.
- Die Einrichtungen der Behindertenhilfe und der (Migrations-)Fachdienste sollten stärker vernetzt werden.
- Die Arbeit der Migrantenselbstorganisationen bedarf im Bereich der Behindertenhilfe einer stärkeren Professionalisierung.

Die Fachabteilungen Soziales und Integration des MAIS prüfen aktuell in-

	<p>tensiv Möglichkeiten der interkulturellen Öffnung der Behindertenhilfe in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden. Außerdem sollen gezielte Formen der Aufklärung und Information über das häufig tabuisierte Thema „Behinderung“, insbesondere geistige Behinderung, in Zusammenarbeit mit den Migrantenselbstorganisationen entwickelt werden.</p>
--	--

V.15 Bewusstseinsbildung

MGEPA

- **Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender/ Transsexuelle (LSBT)** mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sehen sich angesichts „Doppelter Diskriminierung“ einer Vielzahl von Barrieren ausgesetzt. Vermutete und tatsächliche Vorurteile in den Köpfen der Mitmenschen erschweren das „Doppelte Coming Out“. Hinzu treten technische Barrieren, die die selbstbewusste Teilhabe am schwul-/lesbisch/-en Leben in der Community erschweren.
Im Schwulen Netzwerk NRW e. V., das aus Landesmitteln gefördert wird, sind verschiedene Selbsthilfegruppen von und für LSBT mit Behinderung organisiert wie z. B. die **Landesarbeitsgemeinschaft „queerhandicap“**, die das Wissen und die Erfahrung aller Aktiven in diesem Bereich verknüpft und bündelt. Sie fördert den Austausch untereinander. Sie setzt sich ein für eine bessere Beratung von LSBT mit Behinderung, eine höhere Sensibilisierung von Fachkräften in der Behindertenhilfe, den Abbau von Barrieren in der Gruppe der LSBT und eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit. Die in der LAG „queerhandicap“ vernetzten lokalen Gruppen wie „RAR – Richtig am Rand“ in Köln oder „gaywheelers“ in Essen, schaffen einen „erklärungsfreien“ Raum. Hier ecken LSBT mit Behinderung nicht an. Hier gehören sie einfach dazu. Diese positive (Selbst-)Erfahrung gibt Kraft, sich unvoreingenommen ohne Scheu mit der eigenen Lebenssituation auseinanderzusetzen, eigene Interessen zu artikulieren und selbstbewusster für sie einzutreten. Diese wichtige Arbeit wurde 2010 von der Landesregierung finanziell unterstützt. Eine Unterstützung, die auch für 2011 vorgesehen ist.

LVR

- Der LVR veranstaltete am 27. Juni 2010 mit 50.000 Gästen zum 13. Mal den „LVR-Tag der Begegnung“. Im Rahmen des Kulturhauptstadtjahres RUHR.2010 ging der LVR mit dem größten Familienfest für Menschen mit und ohne Behinderung in Deutschland unter dem Motto „Integration durch Kultur“ in den Essener Grugapark.
- Neben dieser herausragenden öffentlichen Veranstaltung trägt der LVR mit zahlreichen internen und externen Informations- und Aufklärungsmaßnahmen zur Bewusstseinsbildung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bei. Zu nennen sind beispielsweise:
 - **LVR-Ehrenpreis für soziales Engagement:**
Der Landschaftsverband Rheinland zeichnet Personen aus dem Rheinland mit dem von ihm gestifteten „LVR-Ehrenpreis für soziales Engagement“ aus. Jedes Jahr werden bis zu zehn Persönlichkeiten geehrt, die sich in besonderer Weise u.a. für die Belange von Menschen mit Behinderung eingesetzt haben.
 - **„LVR-Prädikat behindertenfreundlich“**
Unternehmen und Dienststellen, die sich weit überdurchschnittlich für die Beschäftigung behinderter Menschen einsetzen, werden durch die Aktion „LVR-Prädikat behindertenfreundlich“ ausgezeichnet.

V.16 Statistik und Datensammlung

MIK,
MAIS

- Die amtliche Statistik in Deutschland erhebt regelmäßig Daten von schwerbehinderten Menschen. Bei der laufenden Erhebung handelt es sich um eine Sammlung statistischer Angaben, die es im Sinne von Artikel 31 UN-Behindertenrechtskonvention ermöglicht, politische Konzepte auszuarbeiten und umzusetzen. Eine Statistik der schwerbehinderten Menschen zum Stichtag 31.12. findet alle zwei Jahre (augenblicklich für 2009) als Vollerhebung statt. Erhoben werden Angaben zur Person (Wohnsitz, Geburtsjahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) sowie zu Art, Ursache und Grad der Behinderung. Es handelt sich um eine Übernahme von Einzeldatensätzen der Versorgungsverwaltung und deren Auswertung mit einem Verbundprogramm.
- Zweck der Erhebung ist es, Grundsatzinformationen für die sozialpolitischen Planungen bereitzustellen sowie Beurteilungsgrundlagen für die Durchführung von Maßnahmen und die Gewährung von Leistungen zugunsten des betroffenen Personenkreises zu liefern.
- Rechtsgrundlagen sind § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046)), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.07.2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 131 Abs. 1 SGB IX.